

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Mit Postzustellurkunde

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-573
Ansprechpartner/in: Herr Bienemann
Zimmer-Nr.: O.414
Durchwahl: 02821 85-617
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 32 3-10-GV 07/16
Datum: 22.03.2017

ABLEHNUNGSBESCHEID
6.1 - 32 3-10-GV 07/16
(§ 20 Abs. 2 der 9. BImSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.01.2016 nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Entscheidung

Der Antrag wird abgelehnt.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

II.

Antragsunterlagen

Der vorliegenden Entscheidung haben folgende Unterlagen zugrunde gelegen:

- Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 12 Windkraftanlagen des Typs Vestas 126 3.45MW mit 137 m Nabenhöhe und 126 m Rotordurchmesser in Kranenburg, Gemarkung Kranenburg, Flur 25 Flurstück 3 und 5, Flur 26 Flurstück 5, 6 und 8 vom 29.01.2016 (inkl. Nachbesserungen bis 07.07.16) bestehend aus 4 Ordnern DIN A4.

III.

Begründung

1. Zuständigkeit

Die Kreisverwaltung Kleve als Untere Immissionsschutzbehörde ist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sachlich zuständig, weil die in Rede stehenden Windkraftanlagen aufgrund ihrer jeweiligen Gesamthöhe von mehr als 50 m § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterfallen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass die Standorte der Anlagen sich im Gebiet des Kreises Kleve befinden.

2. Verfahren

Am 26.02.2016 ist bei mir der Antrag vom 29.01.2016 nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen am Standort Kranenburg, Gemarkung Kranenburg, Flur 25 Flurstücke 3 und 5, Flur 26 Flurstücke 5, 6 und 8 eingegangen. Der Antrag bezieht sich auf zwölf baugleiche Anlagen mit den folgenden technischen Daten:

WEA-Typ:	Vestas V126 - 3.45 MW
	Nennleistung 3,45 MW
	Nabenhöhe 137 m
	Rotordurchmesser 126 m

Kreis Kleve
Der Landrat

Fachbereich Technik; Abteilung Bauen und Umwelt
Seite 3 von 18 des Bescheids vom 22.03.2017;

Az.: 6.1 - 32 3-10-GV 07/16

Standortkoordinaten:

Nr.	ETRS89/UTM		Flur	Flurstück
	Ostwert	Nordwert		
WEA 1	295555	5735752	26	8
WEA 2	295189	5735146	26	5
WEA 3	294977	5735493	26	6
WEA 4	294518	5735628	26	5
WEA 5	294148	5735878	26	6
WEA 6	293733	5736030	26	6
WEA 7	293230	5736140	26	5
WEA 8	292798	5736321	26	5
WEA 9	292459	5736596	26	6
WEA 10	292046	5736810	26	6
WEA 11	291594	5737013	25	3
WEA 12	291098	5737086	25	5

Mit Schreiben vom 30.08.2016 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass die Antragsunterlagen entsprechend § 7 der 9. BImSchV auf Vollständigkeit geprüft worden sind und damit die Behördenbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeleitet wurde.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung habe ich u.a. die Untere Landschaftsbehörde des Kreise Kleve, die Bezirksregierung Düsseldorf und Straßen NRW beteiligt. Mit Stellungnahme vom 19.10.16 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve das beantragte Vorhaben aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Artenschutzes, des FFH-Gebietsschutzes, des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie wegen mangelhafter Unterlagen zum Artenschutz, eines fehlerhaften Landschaftspflegerischen Begleitplans und weiterer unzulänglicher Unterlagen abgelehnt. (Die ausführliche Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve vom 19.10.16 ist als Anlage beigefügt.)

Die Bezirksregierung Düsseldorf teilte mir mit Schreiben vom 12.12.16 mit, dass das Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht Denkmalschutz) der Errichtung der WEA 1, 10 und 11 aufgrund der Betroffenheit von Bodendenkmälern an den beantragten Standorten nicht zustimme. Das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) führte aus, dass das Vorhaben in der beantragten Form aufgrund der Besonderheiten des Standorts eine erhebliche Gefährdung der vorgenannten Wassergewinnung -

und damit der Trinkwasserversorgung der Stadt Goch - bedeuten würde. Nur durch eine umfangreiche Modifizierung des Antrags einerseits und das Beibringen ergänzender Unterlagen zur Plausibilisierung getroffener Annahmen andererseits könne aus Sicht der Wasserversorgung eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erreicht werden. Insbesondere werde der WEA 6 an dem geplanten Standort nicht zugestimmt. (Die ausführliche Stellungnahme des Dezernats 54 Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.12.16 ist als Anlage beigefügt.)

Straßen NRW teilte mir mit Schreiben vom 21.12.16 mit, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG längs der Bundesstraßen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten und Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden dürfen. Die beantragte WKA 1 soll über eine nicht herausparzellierte Wegefläche des Landesbetriebes Wald und Holz zur Bundesstraße 504 erschlossen werden. Diese sei keine uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße und habe somit straßenrechtlich den Status einer Zufahrt. Die geplante dauerhafte Erschließung der WKA 1 über diese Zufahrt sei somit unzulässig.

Die weiteren Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind Ihnen im Verfahrensverlauf zur Verfügung gestellt worden. Hier sind zum Teil weitere Bedenken geäußert worden.

Am 16.11.16 und 15.02.17 hatten wir Sie zu einer Besprechung eingeladen. Hierin hatten wir Sie informiert, dass ich insbesondere aufgrund der Bedenken der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve beabsichtige, Ihren Antrag abzulehnen. Ferner erfolgte mit Schreiben vom 17.02.2017 eine schriftliche Anhörung.

Aus Ihrer Schriftlichen Äußerung vom 10.03.2017 ergeben sich keine neuen Aspekte, die eine andere Beurteilung als bisher von mir vorgenommen erlauben.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen nicht vorliegen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen kann auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Das beantragte Vorhaben ist aus mehrererlei Gründen nicht genehmigungsfähig:

a) Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist planungsrechtlich unzulässig. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, das – wie hier – der Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Auch privilegierte Vorhaben wie die zur Genehmigung gestellten Windkraftanlagen sind daher nicht an jedem Standort im Außenbereich planungsrechtlich zulässig; auch für sie gilt das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist somit die Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens davon abhängig, ob öffentliche Belange im konkreten Fall entgegenstehen; dabei bestimmt sich das Gewicht sowohl der Privilegierung als auch das der öffentlichen Belange anhand einer Bewertung des Einzelfalles (vgl. OVG NRW, Ur. v. 20.11.2012 – 8 A 252/10).

Vorliegend hat die Einzelfallwürdigung ergeben, dass mehrere öffentliche Belange der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

aa) Belange der Landschaftspflege

Dies betrifft zuvörderst die Belange der Landschaftspflege nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB:

Der öffentliche Belang des Landschaftsschutzes steht der Errichtung einer Windkraftanlage u.a. dann entgegen, wenn der Anlagenstandort im räumlichen Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung liegt, die Errichtung derartiger Anlagen im Geltungsbereich der Verordnung grundsätzlich verboten ist und von diesem Verbot durch Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen nicht abgewichen werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss v. 02.02.2000 – 4 C3.104/99). Dies ist hier der Fall. Das Vorhaben steht in Widerspruch zu den Vorgaben des seit 2000 rechtsverbindlichen Landschaftsplans Nr. 6 „Reichswald“ des Kreises Kleve. Sämtliche Anlagenstandorte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nach Ziffer 3.3.6 „Reichswald“ des Landschaftsplans und unterfallen den Verbotstatbeständen nach Ziffer 3.3. Eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Verboten kommt vorliegend nicht in Betracht:

- (1) Nach Ziffer 3.3 des Landschaftsplans ist es im Landschaftsschutzgebiet u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze sowie Waldflächen zu beseitigen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen. Die beabsichtigte Errichtung von zwölf Windkraftanlagen nebst Erschließungsflächen und Kabelleitungen verstößt daher gegen die innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes geltenden Verbote.

(2) Von den Verboten des Landschaftsplans kann gemäß Ziffer 3.3.3 auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist (a) aa)) oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde (a) bb)). Eine Befreiung ist ferner dann möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (b). Diese Voraussetzungen sind im Falle des von Ihnen beantragten Vorhabens nicht erfüllt:

- (a) Der Befreiungsgrund nach Ziffer 3.3.3 a) bb) ist von vornherein nicht einschlägig.
- (b) Für die Befreiungsmöglichkeiten nach Ziffer 3.3.3 a) aa) mangelt es an einer „nicht beabsichtigten Härte“. Dieser Befreiungsgrund kann allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn die Anwendung eines naturschutzrechtlichen Ge- oder Verbots in Ansehung besonders gelagerter Gegebenheiten des Einzelfalles Folgen zeitigt, mit denen im Zeitpunkt des Normerlasses nicht zu rechnen war und die den Betroffenen in einer unzumutbaren Weise benachteiligen. Das in einer Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung enthaltene Bauverbot begründet daher in aller Regel keine unzumutbare Belastung, weil die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Kulisse des jeweiligen Gebietes vom Normgeber typischerweise gewollt ist (vgl. Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 67 Rdnr. 15).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans im Jahr 2000 waren Windkraftanlagen bereits nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB a.F. im Außenbereich privilegiert zulässig. Gleichwohl hat der Plangeber davon abgesehen, zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Landschaftsplan besondere Regelungen zu treffen, wohingegen der Plangeber für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB a.F. privilegierten Anlagen vorgesehen hat, dass für diese eine Befreiung zu erteilen ist, wenn dem jeweiligen Vorhaben § 34 Abs. 2 LG a.F. nicht entgegensteht.

In dem Bauverbot – auch – für Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Reichwald“ liegt daher keine nicht beabsichtigte Härte.

- (c) Auch das Wohl der Allgemeinheit nach Ziffer 3.3.3 b) fordert die Erteilung einer Befreiung vorliegend nicht. Die Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die hier für eine Befreiung sprechen könnten, überwiegen die geschützten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei konkreter Wertung nicht.

- Für die Errichtung von Windkraftanlagen spricht grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene bestehende politische Zielsetzung, die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen auszubauen. Diese Zielsetzung hat in § 1 EEG ihren Niederschlag gefunden und auch der Anfang des Jahres in Kraft getretene LEP NRW benennt als wesentliche Zielsetzung der Energie- und Klimapolitik den Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern. Der Ausbau der Windenergie dient daher grundsätzlich dem Allgemeinwohl.

Die Erteilung einer Befreiung setzt allerdings nicht lediglich voraus, dass die Errichtung von Windkraftanlagen generell einen Beitrag zum Wohl der Allgemeinheit leisten kann; stattdessen muss in Verfolgung öffentlicher Interessen die Realisierung des Vorhabens vernünftigerweise *gerade an der vorgesehenen Stelle geboten* sein. Dafür ist vorliegend durch Sie nichts vorgetragen worden und auch nichts ersichtlich. Mit Ihrer schriftlichen Äußerung vom 10.03.2017 zur Anhörung vertreten Sie die Auffassung, dass für die von Ihnen mitbeantragte Befreiung vom Bauverbot nach § 67 BNatSchG des Landschaftsplanes Nr. 6 „Reichswald“ ein Rechtsanspruch bestehen würde. Dieses stützen Sie auf den Regionalplanentwurf in seiner zweiten Entwurfsfassung vom 16.06.2016. Aufgrund des Verfahrensstandes handelt es sich bei den Darstellungen des Regionalplanes (Entwurf) entgegen Ihrer Auffassung nicht um abschließend abgewogene Vorgaben der Raumordnung; auch nach dem geltenden GEP 99 kann kein Anspruch auf Erteilung der beantragten Befreiung abgeleitet werden. Bei meiner Entscheidung zu der beantragten Befreiung sind die Zielvorstellungen des RPD (Entwurf), die derzeit quasi als Grundsätze der Raumordnung wirken, insgesamt angemessen berücksichtigt worden. An vielen anderen Stellen im Kreisgebiet wurde unter Berücksichtigung des RPD (Entwurf) der Bau von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht. Ein Anspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen an beliebiger Stelle eines Landschaftsschutzgebietes oder eines bestimmten Landschaftsschutzgebietes besteht nicht. Im Übrigen hat auch der Kreistag des Kreis Kleve als Satzungsgeber für den Landschaftsplan LP Nr. 6 in seiner Stellungnahme zur RPD-Fortschreibung (September 2016) in Kenntnis der Antragstellung und nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit den Belangen Windenergiegewinnung einerseits und den konkurrierenden Schutz- und Nutzungsansprüchen an den Reichswald andererseits eine Änderung des Landschaftsplanes abgelehnt und keinen Raum für eine Befreiung gesehen.

Im Gebiet der Gemeinde Kranenburg sind Windenergieanlagen grundsätzlich überall im Außenbereich privilegiert zulässig; eine Steuerung der Windenergie nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sieht der geltende Flächennutzungsplan nicht vor. Selbst wenn man daher für die Errichtung des Vorhabens allein das Gebiet der Gemeinde Kranenburg in den Blick nehmen würde, spricht nichts dafür, dass allein an dem Standort im Landschaftsschutzgebiet Windenergieanlagen errichtet werden können.

Darüber hinaus dürfte auch fraglich sein, ob Gründe des Allgemeinwohls tatsächlich für den Ausbau jedes beantragten Windkraftprojektes – gleich an welcher Stelle - streiten, wenn man berücksichtigt, dass die Ausbaukorridore des EEG für die Windenergie in den vergangenen Jahren jeweils erheblich überschritten wurden (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 18.12.2015 -8 B 400/15); auch für das laufende Jahr dürften die (reduzierten) Ausbauziele des § 4 Abs. 1 EEG ohne weiteres erreicht werden.

- Selbst wenn man jedoch zunächst davon ausgeht, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse liegt, so ist dieses Interesse abzuwägen gegen das – ebenfalls öffentliche Interesse – an einer unbeeinträchtigten Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietes „Reichswald“.

Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes ist begründet

- in der Bedeutung des Waldgebietes für den Arten- und Biotopschutz, als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna,
- in dem hohen ökologischen Potential auch der nicht bestockten Flächen,
- in der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldfläche in der umgebenden Agrarlandschaft,
- in der die Bedeutung des Gebietes als Flächenpuffer gegenüber dem im Zentrum des Gebietes gelegenen Naturschutzgebietes,
- der besonderen Bedeutung des Gebietes für die stille, vor allem am Wochenende stattfindende Erholung sowie
- in der Bedeutung der Waldfläche für den Schutz kulturell bedeutsamer Objekte (archäologische Bodendenkmale, u.a. ausgewiesene Hügelgräber und Hügelgrabfelder).

Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung des großen, zusammenhängenden

Waldbereiches und zur Erhaltung und Vermehrung der wertvollen naturnahen Laubholzbestände und Altholzparzellen, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen Bedeutung der Waldfläche für die Erholung (vgl. Ziffer 3.3.6 des Landschaftsplans).

Die Errichtung der beantragten Windkraftanlagen würde diesen Zwecken der Schutzgebietsausweisung zuwiderlaufen: Der Reichswald ist eine ca. 5100 ha große zusammenhängende Waldfläche. Aufgrund geologischer Ausformungen, eizeitlicher und landschaftsgestaltender Prozesse einschließlich der gestaltenden Kräfte von Rhein und Maas ist eine äußerst vielfältige, attraktive und besonders charakteristische Landschaft entstanden, die wegen der abwechslungsreichen, gelände- und höhenmäßig sanft modellierten und schon von Weitem gut wahrnehmbaren Formung als sehr schön, harmonisch und einzigartig empfunden wird.

Auch die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) vorgenommene Landschaftsbildbewertung bescheinigt dem Reichswald eine „sehr hohe“ Bedeutung für das Landschaftsbild; dies stellt die höchste Wertstufe für die Bewertung des Landschaftsbildes dar und ist nur in wenigen Bereichen der Planungsregion Düsseldorf zu finden.

Relevante Vorbelastungen durch bauliche Anlagen existieren in dem Waldgebiet bislang nicht. Durch die beantragten zwölf 200 m hohen Anlagen, die sich entlang des Kartenspielerweges auf einer Länge von ca. 5 km aufreihen würden, würde dieses im Kreis Kleve einzigartige Waldgebiet daher erstmalig gravierend beeinträchtigt und massiv baulich überprägt.

Durch die Errichtung der Anlagen würde zudem die Erholungseignung des Waldgebietes in Frage gestellt. Das Gebiet dient der stillen Erholung insbesondere für Spaziergänger, Radfahrer und Reiter. Die besondere Eignung für die stille Erholung erwächst gerade aus den bislang weitgehend fehlenden technischen und baulichen Einflüssen und der unberührten Schönheit der Landschaft. Dieser Eindruck würde durch die technischen Bauwerke, die zudem Schall in beträchtlicher Größenordnung emittieren, empfindlich gestört.

Die besondere Bedeutung des Reichswaldes zeigt sich zudem in seiner Einstufung durch das LANUV als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB 11.01 „Residenz Kleve – Reichswald“ des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV für die Pla-

nungsregion Düsseldorf). Dort heißt es: „Der Reichswald als Restfläche eines größeren frühmittelalterlichen Waldgebietes ist durch seine Standortkontinuität, die Vielzahl prähistorischer Grabhügel, die Zeugnisse historischer Waldnutzung und die militärischen Relikte aus dem Ersten Weltkrieg von landesweiter Bedeutung.“ (S. 107 des Fachbeitrages). Aufgrund dieser Einschätzung entwickelt der Fachbeitrag das folgende Leitbild für den Reichswald: „Die Errichtung technogener Infrastrukturelemente bleibt auf ein Mindestmaß beschränkt.“

In der Gesamtschau ist daher dem Landschaftsschutz am konkreten Standort der Vorrang einzuräumen vor der Errichtung von Windenergieanlagen. Diese Bewertung wird auch durch die Aussagen des Windenergieerlasses (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung v. 04.11.2015) nicht in Frage gestellt. Unter Ziffer 8.2.2.5 weist der Erlass darauf hin, dass die ambitionierten Ausbauziele für die Windenergie in NRW nur erreicht werden könnten, wenn auch Flächen in Landschaftsschutzgebieten genutzt würden. Bei der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen sei daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen, so dass eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG erteilt werden könne. Diese Wertung des Erlasses greift allerdings nicht für solche Landschaftsschutzgebiete, denen der Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet oder Natura 2000-Gebiet zuweist und für solche Bereiche, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild dargestellt sind bzw. deren hoher Wert sich in der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV niedergeschlagen hat.

Das Landschaftsschutzgebiet „Reichswald“ dient ausweislich des Landschaftsplans als Flächenpuffer zu dem Naturschutzgebiet im Zentrum des Reichswaldes. Der Wert des Landschaftsbildes an den geplanten Standorten ist vom LANUV als „sehr hoch“ bewertet worden; dies entspricht einer „herausragenden Bedeutung“ für das Landschaftsbild. Auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Windenergieerlasses kommt daher im vorliegenden Fall eine Befreiung von den Bauverboten des Landschaftsplans nicht in Betracht.

bb) Belange des Denkmalschutzes

Dem Vorhaben steht zudem teilweise der öffentliche Belang des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegen:

Der von mir am Verfahren beteiligte LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat zuletzt mit Schreiben vom 10.06.2016 zu Ihrem Antrag abschließend Stellung genommen. Das Amt hatte bereits frühzeitig im Verfahren erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und darauf hingewiesen, dass im gesamten Vorhabenbereich mit Bodendenkmälern zu rechnen sei, die bei der Realisierung des Vorhabens zwangsläufig zerstört würden. Daraufhin wurde von Ihnen zur besseren Erfassung der an den Anlagenstandorten vorhandenen archäologischen Relikte ein historisch-archäologisch-bodenkundlicher Fachbeitrag erstellt. Auch auf Grundlage dieses Fachbeitrages hat das LVR die Errichtung der WEA 1, 10 und 11 grundsätzlich abgelehnt, da an diesen Anlagenstandorten Bodendenkmäler in einer solchen Dichte und Konzentration erhalten sind, dass im Falle einer Errichtung der Anlagen eine erhebliche Menge wertvoller und einzigartiger Informationen zerstört würden. Die im Einzelnen an den drei Standorten betroffenen Denkmäler sind in der Stellungnahme des LVR vom 10.06.2016 aufgelistet. Ferner erfolgte zwischenzeitlich die förmliche Unterschutzstellung der Denkmäler an diesen drei Standorten der WEA 1 (UTM-Koordinaten 295555 / 5735752), der WEA 10 (UTM-Koordinaten 292046 / 5736810) und der WEA 11 (UTM-Koordinaten 291594 / 5737013). Für die übrigen Anlagenstandorte hat der LVR seine Bedenken zurückgestellt, sofern u.a. bauvorbereitende Untersuchungen durchgeführt werden.

Im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung sind von mir im Genehmigungsverfahren die Schutzwürdigkeit des betroffenen öffentlichen Belangs sowie die Intensität und die Auswirkungen des Eingriffs dem Interesse an der Realisierung des privilegierten Vorhabens gegenüberzustellen. Vorliegend ist durch den LVR nachvollziehbar erläutert worden, dass sich an den geplanten Anlagenstandorten 1, 10 und 11 eine erhebliche Anzahl an Bodendenkmälern aus unterschiedlichen Epochen befindet, die von wissenschaftlichem Interesse sind. Diese Relikte würden im Falle einer Errichtung der Anlagen unwiederbringlich zerstört. Die Belange des Denkmalschutzes stehen daher der Errichtung der Windenergieanlagen 1, 10 und 11 entgegen.

cc) Belange der Wasserwirtschaft

Ferner kann das Vorhaben Belange der Wasserwirtschaft gefährden, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Ist nach wasserwirtschaftlichen und technischen Erkenntnissen aufgrund der geologischen oder hydrologischen Verhältnisse, etwa der Geländegestaltung, des Grundwasserstandes

und der Grundwasserfließrichtung oder der Wasserdurchlässigkeit des Bodens, davon auszugehen, dass ein Bauvorhaben geeignet ist, eine vorhandene Trinkwassergewinnungsanlage in ihrer Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen oder die künftige Wasserversorgung nachteilig zu beeinflussen, so erkennt der Gesetzgeber diesem Umstand die Qualität eines öffentlichen Belangs unabhängig davon zu, ob sich aus dem allgemeinen oder dem gebietsbezogenen besonderen Wasserschutzrecht bestimmte Handlungsgebote oder -verbote herleiten lassen oder nicht. Der von der zuständigen Wasserbehörde erarbeitete Entwurf einer Wasserschutzgebietsverordnung lässt sich in diesem Regelungszusammenhang nicht als Beleg, vielfach aber als Indiz für einen Gefährdungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB werten. Sind aufgrund von Untersuchungen der Gebietszuschnitt und die zum Schutz der Wasserversorgung notwendigen Beschränkungen bereits vorhersehbar, so hat die Genehmigungsbehörde diesem Entwicklungsstand Rechnung zu tragen. Nicht die Sicherung der auf der Grundlage des § 51 WHG eingeleiteten Planung, sondern die Wahrung der unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten schützenswerten tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigt es nach der Wertung des Gesetzgebers ggf., ein Bauvorhaben unter Berufung auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB zu unterbinden (BVerwG, Urteil v. 12.04.2001 – 4 C 5.00).

Die Anlagenstandorte liegen zum Teil (WEA 1, 3 - 9) im Bereich der Schutzzone IIIA des geplanten Wasserschutzgebietes Wassergewinnung Scheidal und zum Teil in unmittelbarer Nähe der Brunnen des Wasserwerkes Goch; insbesondere der Anlagenstandort 6 liegt im direkten Anstrom des Brunnens 4.

Durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme zu wasserwirtschaftlichen Fragen abgegeben worden (Stellungnahme vom 12.12.2016). Darin kommt sie zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben eine erhebliche Gefährdung der Wassergewinnung und damit der Trinkwasserversorgung der Stadt Goch bewirke und daher in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig sei. Die Bezirksregierung fordert daher Anlagenstandorte, Zuwegungsflächen etc. auf Flächen außerhalb der Schutzzone IIIA zu verlagern und einen Anlagentyp zu wählen, der eine geringere Menge wassergefährdender Stoffe benötige. Die Gefährdung der Trinkwasserversorgung beruht dabei auf drei Aspekten: der möglichen Freisetzung wassergefährdender Stoffe, der Nitratbildung und -freisetzung sowie der Zerstörung und Durchdringung der Deckschichten. Diese Bedenken werden durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve (Stellungnahme vom 31.10.2016) geteilt. Weitere detaillierte Stellungnahmen liegen

von den Stadtwerken Kleve (30.09.2016) sowie den Stadtwerken Goch (06.10.2016) vor, die sich aufgrund der von den Anlagen ausgehenden Risiken ebenfalls gegen das Vorhaben aussprechen.

Auf Grundlage dieser Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen ist daher davon auszugehen, dass zumindest von den Anlagenstandorten 1 sowie 3 bis 9 in der beantragten Form die Belange der Wasserwirtschaft gefährdet werden können und damit die beantragten Anlagen dem Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nicht gerecht werden. Das besondere Gefährdungspotential ergibt sich aus der hohen Gesamtmenge wassergefährdender Stoffe in den einzelnen Anlagen, dem geplanten Umfang der Entfernung der Deckschichten sowie der vorzunehmenden Kahlschläge und Rodungen. Hinzu kommt, dass der Untergrund an den Anlagenstandorten aus Sanden besteht, die kaum ein Rückhaltepotential für Schadstoffe und Nitrate aufweisen. Da die Anlagen zudem in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Brunnen geplant sind, sind die Fließzeiten der Schadstoffe zu den Entnahmestellen gering. In den Untergrund eingetragene Schadstoffe sowie Nitratschübe würden sich daher direkt auf das Grundwasser – und damit auf das Trinkwasser – auswirken. Zudem würde das Problem der starken Nitratausträge in das Grundwasser infolge von Waldrodungen und Kahlschlägen im Gebiet des Reichswaldes weiter verschärft (vgl. Stellungnahme der Bezirksregierung vom 12.12.2016).

Die insbesondere von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgeschlagenen Modifizierungen des Vorhabens (Verschiebung der Standorte, Veränderung des Anlagentyps) würden ein aliud zu dem zur Genehmigung gestellten Vorhaben darstellen, so dass diese von mir auch nicht in Form von Nebenbestimmungen angeordnet werden können, um zu einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu kommen.

b) Weitere Genehmigungshindernisse

Ferner haben sich hinsichtlich einzelner Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren weitere Genehmigungshindernisse ergeben.

aa) Straßenrecht

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG dürfen längs von Bundesfernstraßen keine bauliche Anlagen errichtet werden, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an die Bundesstraße angeschlossen werden sollen. Von diesem Verbot kann nach § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Die Windkraftanlagen sollen im Nahbereich der B 504 errichtet werden. Die geplanten Anlagen 2 – 12 werden über den Kartenspielerweg erschlossen, der die Bundesstraße kreuzt. Da der Kartenspielerweg zwischenzeitlich durch die Gemeinde Kranenburg für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde, hat Straßen NRW insoweit seine anfänglich geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben zurückgenommen. Anders verhält es sich jedoch mit der Erschließung der WEA 1, die über eine Zufahrt unmittelbar von der Bundesstraße aus (Forstweg) erfolgen soll. Insoweit hat Straßen NRW eine Erschließung der Anlage 1 über die geplante Zufahrt abgelehnt.

Ausgehend von dieser Einschätzung durch Straßen NRW lehne ich für die geplante WEA 1 die Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 vom Verbot des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FStrG ab. Weder fordert das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme, noch ist in dem Verbot eine nicht beabsichtigte Härte zu sehen. Anhaltspunkte dafür, dass Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung vom Anbauverbot fordern, liegen nicht vor. Ein besonderes Interesse der Allgemeinheit daran, die Anlage gerade an dem Standort 1 zu errichten, besteht nicht. Ferner fehlt es an einer nicht beabsichtigten Härte; eine solche Härte würde nur dann vorliegen, wenn die Einhaltung des Anbauverbotes dem typisierten Schutzgut der Vorschrift – der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs – nicht mehr entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.08.1986 – 4 C 3/85). Vorliegend würde jedoch durch die Erschließung der Anlage über den privaten Forstweg die Nutzung dieser Zufahrt erhöht; folglich würden auch die Abbiegevorgänge auf der Bundesstraße 504 zunehmen. Dies stellt eine potentielle Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dar.

Der Genehmigungsfähigkeit der WEA 1 steht daher das Anbauverbot des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FStrG entgegen.

bb) Denkmalschutzrecht

Ferner liegen für die Errichtung der WEA 1, 10 und 11 die Voraussetzungen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht vor, deren materiell-rechtlichen Voraussetzungen durch mich zu prüfen sind. Wie vorstehend ausgeführt, sind die im Bereich der geplanten drei Anlagenstandorte vorhandenen Bodendenkmäler im Laufe des vorliegenden Genehmigungsverfahrens förmlich unter Schutz gestellt worden. Die Errichtung der Anlagen bedarf daher der Erlaubnis nach §§ 12, 9 DSchG.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Dass Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung einer Windkraftanlage an den drei Standorten entgegenstehen, ist durch den

LVR in seinen Stellungnahmen detailliert dargelegt worden. Durch die Baumaßnahmen würden Bodendenkmäler zerstört, die von hohem wissenschaftlichem Interesse sind (vgl. die Stellungnahme des LVR vom 10.10.2016). Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen an diesen konkreten Standort besteht nicht. Der Errichtung der Anlagen 1, 10 und 11 stehen daher die Vorgaben des DSchG NRW entgegen.

cc) Artenschutzrecht

Schließlich begegnet das Vorhaben im Hinblick auf die Verbote des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG erheblichen Bedenken:

- (a) Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich in einem Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte eine erhebliche Anzahl an Brutplätzen des **Mäusebussards** befindet. 2015 konnten durch den Gutachter 23 besetzte Horste erfasst werden, die zum Teil in einem Umfeld von deutlich unter 100 m zu den geplanten Rodungsflächen gelegen sind (vgl. S. 80 der Artenschutzprüfung). Tatsächlich dürfte die Anzahl der Brutpaare 2015 noch deutlich höher gelegen haben. Die Brutreviere erstrecken sich zudem über einen größeren Bereich als in der Abb. 20 des Artenschutzgutachtens suggeriert, so dass alle Anlagenstandorte betroffen sind (vgl. die Nachweise zur Reviergröße in der Stellungnahme der ULB vom 19.10.2016).

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ aus dem Jahr 2013 führt den Mäusebussard nicht als kollisionsgefährdete Vogelart auf. Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob diese Einschätzung noch dem aktuellen Stand der Forschung entspricht. Die PROGRESS-Studie aus dem Jahr 2016 legt vielmehr nahe, dass der Mäusebussard deutlich kollisionsgefährdeter ist als bislang angenommen.

Unbeachtlich sind zudem die populationsbezogenen Erwägungen der Artenschutzgutachtens zum Mäusebussard (S. 83). Der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist streng Individuen bezogen. Maßgeblich ist somit allein, ob mit dem Vorhaben für einzelne Exemplare einer Art eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt, nicht aber, ob eine Beeinträchtigung der lokalen Population eintritt.

- (b) Für den **Wespenbussard** geht das Artenschutzgutachten von zwei vermuteten Brutrevieren in einem Umkreis von 1 km um die Anlagenstandorte aus (vgl. Abb. 20). Der Wespenbus-

sard wird zwar in dem NRW Leitfaden aus dem Jahr 2013 (noch) nicht als windkraftsensibel bewertet; aktuellere fachliche Empfehlungen wie etwa das Papier der LAG VSW aus dem Jahr 2015 oder der niedersächsische „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ aus dem Jahr 2016 betrachten den Wespenbussard hingegen als kollisionsgefährdet und gehen von einem Mindestabstand von 1.000 m zum Horststandort aus, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Diese Abstände werden von den geplanten Anlagen [...] unterschritten; weitergehende Untersuchungen zur Raumnutzung fehlen.

- (c) Windkraftsensibel ist ferner der **Baumfalke**, der regelmäßig im Untersuchungsgebiet erfasst werden konnte. Eine überschlägige Raumnutzungsanalyse zeigt eine Konzentration der Flugbewegungen in dem Bereich unmittelbar südlich der Anlagenstandorte 5 und 6 (Abb. 16 der Artenschutzprüfung). Erfasst wurden dabei jedoch nur Flugbewegungen ab Anfang Juni 2015 und somit nicht während der Balzperiode. In dieser Zeit zeigen sich jedoch andere Flugmuster als während der Nahrungsflüge im Juni. Die vorliegende Raumnutzungsuntersuchung ist daher nicht geeignet, die tatsächliche Raumnutzung der Tiere abzubilden.
- (d) Weitere Untersuchungen wären ferner im Hinblick auf den im Untersuchungsgebiet mit sechs Brutpaaren vertretenen **Habicht** angezeigt, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen. Auch hinsichtlich des Habichts ist der PROGRESS-Studie eine deutlich höhere Schlaggefährdung zu entnehmen als bislang angenommen.
- (e) Ausweislich der Artenschutzprüfung ist zudem von fünf Brutrevieren der Waldschnepfe im Untersuchungsgebiet auszugehen. Diese Art wird zwar im Artenschutzleitfaden NRW (2013) nicht als windkraftsensibel eingestuft, jedoch entspricht diese Einschätzung nicht mehr dem derzeitigen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand. Das Arbeitspapier der LAG VSW sieht einen Mindestabstand von 500 m um Balzreviere vor, gleiches gilt für den niedersächsischen Artenschutzleitfaden. Die Unterschreitung dieses Abstandes ist ein Anhaltspunkt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 26.10.2016 – 12 ME 58/16) sowie einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG, da es durch die Störung zu signifikanten Verlusten von Fortpflanzungsstätten kommt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Ulrich Dorka et al. (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz? NuL 46 (3): 69-78). Eine Einzelfallprüfung, ob trotz Unterschreitung dieses Abstandes ein Schutz der Art sichergestellt ist, fehlt im Artenschutzgutachten.

Zumindest hinsichtlich des Wespenbussards ist somit auf Grundlage der vorgelegten Artenschutzprüfung von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Hinsichtlich der weiteren vorstehend angesprochenen Vogelarten wären zumindest weitere Untersuchungen erforderlich, um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Hinsichtlich methodischer Kritik an dem Artenschutzgutachten verweise ich zudem auf die Stellungnahme der ULB vom 19.10.2016.

4. Fehlende oder unzureichende Antragsunterlagen

Eine Genehmigung für das von Ihnen beantragte Vorhaben kann somit aus mehreren Gründen nicht erteilt werden. Ich habe daher davon abgesehen, Nachbesserungen der in vielfacher Hinsicht unzureichenden Antragsunterlagen zu fordern, wie von den einzelnen am Verfahren beteiligten Fachstellen gefordert (vgl. die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen).

IV.

Gebühren

Die Gesamtkosten der Anlage wurden in den Antragsunterlagen mit [REDACTED] (vgl. Kapitel 1 der Antragsunterlagen „Formular 1, Blatt 3“) angegeben, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Gesamtkosten enthalten.

Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

- schriftlich oder
- zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548)

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Spreen

Anlage: - Kopie Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde vom 19.10.16
 - Kopie Stellungnahme Dez. 54 Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.12.16

Kreis Kleve
Abt. 6.1
Untere Landschaftsbehörde

Kleve, den 19.10.2016
Auskunft: Herr Bäumen
Zimmer E.241
Tel. 508

Abt. 6.1

Immissionsschutz

Im Hause

Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zum Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg

Antragsteller ABO WIND AG, Wiesbaden

Die Untere Landschaftsbehörde lehnt das beantragte Vorhaben aus Gründen

- des Landschaftsschutzes
- des Artenschutzes
- des FFH-Gebietsschutzes
- des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG

und wegen mangelhafter Unterlagen zum Artenschutz, eines fehlerhaften Landschaftspflegerischen Begleitplans und weiterer unzulänglicher Unterlagen ab.

Grundsätzliches

Aus den vorgelegten Untersuchungen und Antragsunterlagen wird überdeutlich, dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen am Kartenspielerweg im Reichswald erhebliche, nicht hinnehmbare und im Wesentlichen nicht kompensierbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Viele einzelne Schutzgüter würden durch die Umsetzung der Planung in unverhältnismäßig hohem Maße nachteilig betroffen und gefährdet. Visuelle und sonstige erhebliche Vorbelastungen des Reichswald sind nicht gegeben. Als Träger der Landschaftsplanung sieht der Kreis Kleve daher keine Veranlassung zur Änderung der bestehenden Landschaftspläne, um dadurch die planerischen Genehmigungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Reichswald mit zu ermöglichen bzw. zu schaffen. Vielmehr widerspricht der Kreis Kleve ausdrücklich allen Planungsabsichten, die die Darstellung von Windenergiebereichen im Wald und den Bau von Windenergieanlagen im Wald zum Ziel haben. Auch die beantragte Befreiung von den Schutzbestimmungen des Landschaftsplans Nr. 06 - Reichswald bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen im LSG 3.3.6 Waldgebiet „Reichswald“ kommt für den Kreis Kleve nicht in Betracht.

Dies hat der Kreistag Kleve auch mit seinem Beschluss vom 29.09.2016 zum 2. Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung ausdrücklich bekräftigt.

Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte, die zu der Ablehnung führen, ausführlich beschrieben.

Besondere Bedeutung des Ökosystems Wald

Die durch Windenergieanlagen bedingten Eingriffe in das Ökosystem Wald sind im Regelfall flächenmäßig und unter Aspekten des Natur- und Artenschutzes erheblicher und ungünstiger zu beurteilen als an anderen Standorten. Außerdem ergibt sich stets ein entsprechend größerer Kompensationsbedarf, der meist auf Flächen außerhalb des Waldes umzusetzen ist und insbesondere landwirtschaftliche Flächen (z.B. durch Ersatzaufforstung) betrifft. Auch die so genannte Eingriffsregelung selbst ist mit dem Bau von Windenergieanlagen im Wald nicht in Einklang zu bringen. Denn im Sinne der Eingriffsregelung, d.h. speziell der Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung, müssen Eingriffe in den Wald konsequent abgelehnt werden, wenn die Zielerfüllung auch anderweitig und mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Dies ist vorliegend der Fall! Waldrodung bzw. Waldumwandlung als Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen lassen sich vermeiden und dürfen insofern gemäß Eingriffsregelung auch nicht erlaubt werden.

Klimaschutz

Auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes können Windenergieanlagen im Wald nicht die richtige Wahl sein. Die Bedeutung des Waldes als Kaltluftproduzent und speziell als Frischluftentstehungsgebiet sowie als Speicher für Kohlendioxid und als wichtiger Schadstofffilter ist hinlänglich bekannt. Aus diesen Gründen hat es sich die „Landesregierung ... zur Aufgabe gemacht, den Umbau und Aufbau von naturnahen Wäldern voranzubringen, die den Folgen von Klimawandel, Schädlingsbefall und anderen Belastungen besser widerstehen können. Dabei sollen die Wälder durch ihre nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung geschützt und ihre Leistungsfähigkeit gesichert werden“ (vgl. Handlungsfeld Wald und Forstwirtschaft, Klimaschutzplan NRW, Düsseldorf, Dez. 2015, www.klimaschutz.nrw.de). Durch Walderhaltung, Waldvermehrung und naturnahen Waldumbau, insbesondere in waldärmeren Gebieten wie dem unteren Niederrhein, kann diesem Klimaschutzziel der Landesregierung angemessen Rechnung getragen werden. Angaben des Landesbetriebs Wald & Holz NRW zufolge weist der Niederrhein von allen Teilregionen Nordrhein-Westfalens mit 16% den kleinsten Waldflächenanteil auf. Die Beseitigung von Wald am Niederrhein, um auf diese Weise Standorte für Windenergieanlagen zu schaffen, kann nicht der richtige Weg bzw. Beitrag zum Klimaschutz sein. Bezogen auf den Reichswald z.B. hat der Forstfiskus (also das Land NRW) es außerdem selbst in der Hand mit gutem Beispiel voranzugehen und auf eigenen Flächen – auch und gerade auf angeblich ökologisch minderwertigen Waldflächen - im Sinne des Klimaschutzes Walderhaltung und naturnahe Waldbewirtschaftung zu fördern statt Eingriffe in den Wald zu unterstützen.

Einzigartigkeit des Gesamttraums

Der Reichswald ist ein Lebensraum ganz besonderer Güte, die sich aus der räumlich-funktionalen, engen Verknüpfung mit der angrenzenden Düffel und dem niederländischen Grenzraum zwischen Berg en Dal (NL) und Ven – Zelderheide (NL) ergibt. Dieser Raum stellt sich als landschaftsökologische Gesamteinheit dar und ist in der Gesamterscheinung einzigartig. Auf die einzelnen Teilaspekte wird in den folgenden Unterpunkten näher eingegangen (Wald, Relief, Kulturraum, Erholungsraum, Natur- und Artenschutz, Biotopverbund, Wasserschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild, fehlende Vorbelastungen, unzerschnittene verkehrssarme Räume, Erschließung, Wechselwirkungen u.a.m.)

Grenzübergreifende Situation

Der deutsch-niederländische Grenzraum ist auf Höhe des Reichswaldes ein komplexer, geologisch und landschaftsgenetisch besonders geprägter, stark reliefierter, vielgestaltiger und visuell ebenso beeindruckender wie verletzlicher Verflechtungsraum, in dem sich beiderseits der Grenze und funktional grenzübergreifend wirksam ökologisch wertvolle, artenreiche Lebensräume, unterschiedliche Naturräume mit hochwertigen Schutzgütern wie Natura 2000 – Gebiete, regional wertvolle Biotopverbundflächen, Waldbestände mit besonderer Bedeutung, besonders schutzwürdige Böden, Grundwasser- und Gewässerschutzgebiete einschließlich weiterer, wichtiger Einzugsgebiete, geschichtsträchtige Kulturlandschaftsräume und Kulturgüter sowie attraktive und lärmarme, nahezu unzerschnittene Erholungsräume treffen und zu einer einmaligen, besonders schönen und visuell nicht vorbelasteten Landschaft verbinden, die alle denkbaren Vorzüge für eine stille, landschaftsgebundene und dem Wohlbefinden und damit der Gesundheit des Menschen dienende Erholung aufweist. Gerade die Kulturlandschaft im nördlichen Niederrhein (unter anderem Reichswald und Düffel) beeinflusst das Schutzgut Mensch und Menschliche Gesundheit positiv.

Die sich aus dem vorgesehenen Bau von Windenergieanlagen ergebende, äußerst gravierende Betroffenheit des Reichswaldes selbst und des sich anschließenden, insbesondere auch grenzübergreifenden Gesamttraumes wurde und wird in den bisherigen Planungen völlig unterschätzt und im Ergebnis völlig unzureichend und insgesamt nicht richtig gewürdigt.

Projekte wie die Aktion Grünes Band (www.nabu-naturschutzstation.de), das vom Landesumweltministerium mitfinanzierte grenzüberschreitende Projekt Edelhert/Rothirsch (<http://www.wur.nl/nl/Publicatie-details.htm?publicationId=publication-way-333737303131>), das Ketelwaldprojekt (www.ketelwald.de) oder das der Natur- und Freizeit- und Erholungsentwicklung dienende Projekt Koningsven – de Diepen (www.koningsven.nl) werden die ökologische und touristische Bedeutung des Grenzraums weiter stärken und damit auch die wirtschaftlichen Anreize für die landschaftsgerechte touristische Erschließung des grenzübergreifenden Gesamttraums fördern (Wandern, Fahrradfahren, Reiten, Einrichtung von Lehrpfaden, Naturerlebnisgebiete, Rast- und Einkehrmöglichkeiten, Übernachtungen etc.).

Schönheit der Landschaft, Fehlen visueller Vorbelastungen, Verletzlichkeit des Landschaftsbildes

Der Reichswald und sein Umfeld stellen aufgrund geologischer Ausformungen, eiszeitlicher und landschaftsgestaltender Prozesse einschließlich der gestaltenden Kräfte von Rhein und Maas eine äußerst vielfältige, attraktive und besonders charakteristische Landschaft dar, die nicht zuletzt wegen der sehr abwechslungsreichen, gelände- und höhenmäßig sanft modellierten und schon von Weitem gut wahrnehmbaren Landschaftsformen als sehr schön, harmonisch und einzigartig empfunden wird. Wald, Bruchlandschaften, Landwirtschaft und kleine Ortschaften prägen das Landschaftsbild, das durch keine visuellen Vorbelastungen beeinträchtigt wird. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) bescheinigt dem Reichswald eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild; das ist die höchste Bewertungsstufe und steht im Gegensatz zur Landschaftsbildbewertung durch den Gutachter von Abo Wind, der dem Reichswald nur eine hohe Bedeutung zuweist.

Aus der Schönheit und Einmaligkeit der Landschaft erwächst zugleich auch eine besonders große visuelle Verletzlichkeit der Landschaft. Windenergieanlagen im Reichswald würden diese „unberührte“ Schönheit der Landschaft zerstören und in der Folge auch den Erholungswert der Landschaft wesentlich einschränken. Bislang harmonische Landschaftshori-

zonte würden grenzübergreifend nachhaltig verändert und beeinträchtigt. Zu den vorrangigen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört es jedoch, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern (§ 1 BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz). Die geplanten Windenergiebereiche im Reichswald verstoßen gegen diese Zielsetzungen.

Geschichtsträchtiger Reichswald

Der Reichswald hat eine lange Geschichte vorzuweisen. Ursprünglich reichte der Reichswald weit über die Bundesgrenze hinaus und erstreckte sich zwischen Nijmegen (NL), dem Sitz einer Kaiserpfalz, und Kleve – Goch. Der Reichswald war das privilegierte Jagdgebiet des Adels, wurde lange von den Preußen verwaltet und erhielt im Laufe der Zeit eine typische, schachbrettartige Aufteilung, die sowohl flächen- als auch wegemäßig noch heute und gut nachvollziehbar erhalten ist. Die Schlacht im Reichswald 1945 hinterließ Spuren im Wald (Schützengräben, Ehrenfriedhöfe, Bombenkrater, Munitionsreste, Waldzerstörungen), die erst mit der Zeit aufgearbeitet werden konnten, die dem Reichswald aber auch heute noch eine ganz besondere Bedeutung zukommen lassen. Der Reichswald ist großflächiges Mahnmal für den Frieden und steht zugleich für die gelungene, grenzübergreifende Aufarbeitung von Krieg und Kriegsschuld. In den ersten Nachkriegsjahren fanden Wiederaufforstungen aber auch Rodungen zur Ansiedlung von Vertriebenen statt (Nierswalde, Reichswalde). Die Waldflächen wurden dadurch deutlich verkleinert. Auch aus Respekt vor der Geschichte sollten die Waldflächen nicht weiter verkleinert, sollten die forst- und wegemäßigen Strukturen unverändert erhalten und die Zusammenhänge mit dem Kriegsgeschehen nicht beeinträchtigt werden durch Windenergieanlagen, die den Reichswald als Ort der Ruhe, der Erinnerung und der Besinnung negativ verändern würden.

Der Reichswald und sein Umfeld als regionaler Kulturlandschaftsbereich

Die Bedeutung des Reichswaldes und des angrenzenden Raumes sind auch unter dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes zu betrachten. Die vorhandenen kulturlandschaftlichen Elemente und Strukturen - wie Nutzungsmuster, landschaftlich und baulich bedingte Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen, einzelne Baudenkmäler und Bodendenkmäler bzw. archäologische Relikte sind als Beitrag zur Bewahrung des kulturellen Erbes zu erhalten und nicht durch Windenergieanlagen zu gefährden. Auch das menschliche Wohlbefinden und somit das Schutzgut ``Mensch und menschliche Gesundheit`` werden durch den Schutz charakteristischer Kulturlandschaften und von Bau- / Bodendenkmälern positiv beeinflusst.

Der Reichswald und seine Schutzgüter - Wald, Boden, Wasser

Auch in Hinblick auf die Aspekte Wald (Waldbereiche und Waldbestände mit besonderer Bedeutung), Boden (Böden mit wichtigen Regelungs- und Pufferfunktionen, die als sehr und besonders schutzwürdig eingestuft werden) und Wasser (Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Wassergewinnungsanlagen) lässt sich der besonders große Wert des Reichswaldes für verschiedene Schutzgüter unschwer ablesen. **Diese Schutzgüter würden durch Windenergieanlagen gefährdet.** Für die Errichtung der Anlagen und auch für die Zuwegung zu den Standorten (für den Transport der Bauteile müssen sehr große Kurvenradien baumfrei sein) müsste in großem Umfang Wald gerodet werden, der an anderer Stelle zu kompensieren wäre; Eingriffe außerhalb des Waldes, etwa auf Ackerflächen, wären dagegen weniger gravierend und der Bedarf an Kompensationsflächen wäre geringer.

Wegen der betroffenen Flächendimension wären die Eingriffe in den Boden ebenfalls erheblicher als bei Projekten außerhalb des Waldes. **Windenergieanlagen im Wald führen nicht zu einem gebotenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden** (vgl. § 1 LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz NRW). Neben den oben genannten Regelungs- und Pufferfunktionen kommt den Böden im Reichswald außerdem eine Archivfunktion zu. Wie an anderer Stelle beschrieben, besitzt der Reichswald auch unter historischen und archäologischen Aspekten eine besondere Bedeutung; Eingriffe in den Boden würden auch diese Archivfunktion gefährden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Waldböden, und hier speziell die belebte Bodenwelt (Edaphon), wichtige Funktionen im Nährstoffkreislauf des Waldes übernehmen. Das Edaphon ist für die Humusbildung und die Bereitstellung von Nährstoffen verantwortlich. Anders als auf landwirtschaftlichen Standorten wird die Bodenschicht im Wald nicht ständig durch Bodenbearbeitung gestört und umgelagert, was die Bildung des Oberbodens und einen intakten Nährstoffkreislauf fördert.

Auch die fachlich festgestellte Störung von Böden durch von Windkraftanlagen erzeugte Bodenschwingungen ist gerade für die technisch bislang weitgehend ungestörten Waldböden und das Edaphon mit seinen sensiblen Wirkzusammenhängen ein noch aufzuarbeitender Sachverhalt. Das geohydrologische Gutachten vom 15.04.2016 weist dagegen auf mögliche, vermeintlich positive Effekte von Bodenschwingungen hin: *„Schließlich dürften eventuell auftretende Vibrationsimpulse zu einer potentiellen Herabsetzung des Durchlässigkeitsbeiwertes in der wasser-ungesättigten Bodenzone unterhalb der WEA führen. Als Folge dieses Effektes wird die Durchlässigkeit für eventuell doch in den Boden eingetragene Stoffe / Flüssigkeiten verringert bzw. ein Versickern bis in den Grundwasserkörper verhindert.“*

Eine solche Aussage lässt Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Gutachtens aufkommen. Vermeintlich positive Aspekte der Bodenschwingungen werden suggeriert, während die Auswirkungen der Immission "Erschütterung" auf das Schutzgut Waldboden keine Berücksichtigung findet. Die Zusammensetzung der belebten Bodenwelt und in der Folge auch die Luftkapazität von Waldböden sind im Regelfall besser als an anderen Standorten. Bei den Bodenbildungsprozessen im Wald gelangen im Übrigen auch Kohlenstoffe in den Boden, werden dort gebunden und treten nicht als Kohlendioxid frei in die sonstige Umwelt.

Im gesamten Reichswald können aus Bodenschutzsicht keine verträglichen Standorte gefunden werden. Durch Windenergieanlagen würden wertvolle, über viele Jahrhunderte gewachsene Waldböden in kürzester Zeit zerstört. Umgekehrt lassen sich voll und gut funktionierende Waldböden nicht in wenigen Jahren wieder herstellen! Auch unter diesem Aspekt sind die beantragten Windenergieanlagen im Reichswald abzulehnen.

Die gleiche Einschätzung gilt mit Blick auf das hohe Schutzgut und Lebensmittel Wasser. Die verschiedenen im Reichswald zur Ausweisung von Windenergieanlagen vorgesehenen Bereiche überdecken rechtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete und aufgrund von Bearbeitungsengpässen der Bezirksregierung Düsseldorf auch mittlerweile ca. 10 Jahre nach entsprechender Antragstellung der jeweiligen Stadtwerke noch nicht rechtlich als Trinkwasserschutzgebiete festgesetzte Trinkwassereinzugsgebiete, über deren Brunnenanlagen erhebliche Teile der Bevölkerung des Kreises Kleve (Stadt Kleve, Stadt Goch, Gemeinde Kranenburg, Gemeinde Uedem, Gemeinde Weeze und Gemeinde Bedburg-Hau) mit Trinkwasser versorgt werden.

Selbst nach dem modernsten Stand der Technik lassen sich Leckagen an Windenergieanlagen oder an Fahrzeugen bzw. Geräten, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, und somit ein Austreten von Ölen, Schmier- oder Kühlmitteln,

nicht völlig ausschließen. Damit ist immer eine latente Gefährdung des Grundwassers verbunden.

Fachlich ganz besonders bedenklich ist hierbei, dass nur die Wasserschutzzonen I und II berücksichtigt werden und einzelne Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Schutzzonen II errichtet werden sollen. Die Grenze einer Schutzzone II definiert sich fachlich als 50-Tage-Fließstrecke des Grundwasser zu den Brunnen hin und wurde so festgelegt, da möglicherweise im Grundwasser vorhandene gesundheitsgefährdende Keime innerhalb dieser Frist in der Regel abgestorben sind. Für die oben genannten Schadstoffe aus Windenergieanlagen hat diese Grenze keine Bedeutung, da sich die Stoffe nicht innerhalb von 50 Tagen abbauen, sondern ins Trinkwasser übergehen. Ein entsprechendes Risiko für das Grundwasser im Reichswald und die dort vorhandenen Gewinnungsanlagen sollte auch unter Würdigung aller anderen Schutzgüter unbedingt ausgeschlossen werden.

Überregionale Bedeutung des Reichswaldes für den Biotopverbund, den Natur- und Landschaftsschutz und den Biotop- und Artenschutz

Das mitten im Reichswald gelegene Naturschutzgebiet Geldenberg ist als ein im europäischen Maßstab bedeutsames FFH-Gebiet ausgewiesen und damit zentraler Trittstein des europäischen Biotopverbundsystems NATURA2000. Die umgebenden Waldflächen unterliegen dem Landschaftsschutz. Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung des großen, zusammenhängenden Waldbereichs und zur Erhaltung und Vermehrung der wertvollen, naturnahen Laubholzbestände und Altholzparzellen, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung der Waldfläche für die Erholung. Im Landschaftsplan Reichswald wird die Unterschutzstellung ausführlich begründet. Wesentliches Gebot ist die Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechten Laubwald. Dies entspricht den modernen forstlichen Ansprüchen an den Klimaschutz und ist besondere Verpflichtung für den öffentlichen Waldeigentümer (Landesbetrieb Wald & Holz).

Das NSG Geldenberg stellt als NATURA2000 Gebiet einen Kernbereich des Biotopverbundes dar; der Reichswald insgesamt ist für den regionalen Biotopverbund besonders bedeutsam. Dieses Biotopverbundgefüge schließt planerisch nahtlos an die ökologischen Hauptstrukturen auf niederländischer Seite an und passt sehr gut zu den schon genannten Projekten Aktion Grünes Band, Ketelwald und Edelhert / Rothirsch, die wertvolle Beiträge zum Biotopverbund darstellen. Um den im europäischen Maßstab geforderten Biotopverbund zu aktivieren und zu sichern, ist es erforderlich die an das NSG angrenzenden Waldbereiche in Richtung Niederlande und mit weiterem Anschluss an den Nationalpark Maasduinen räumlich als breiten, flächenhaften Verbindungskorridor zu erhalten und funktional zu optimieren. Ein Windpark wäre im Sinne von NATURA2000 eine erhebliche Barriere. Ein Windpark würde im wahrsten Sinne des Wortes den notwendigen Vernetzungskorridor verbauen und den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen. Dies wiederum würde eine nicht zulässige erhebliche Gefährdung des FFH-Gebietes Geldenberg bedeuten.

Der Reichswald weist ein sehr reichhaltiges und zum Teil sehr schutzbedürftiges Arteninventar auf. Unter den vorkommenden Arten finden sich auch Windenergieanlagen empfindliche Tiere, auf die besonders Rücksicht zu nehmen ist. Die vorliegenden Daten aus langjährigen Untersuchungen bestätigen den hohen Wert des Reichswaldes für eine Vielzahl von Arten und bestätigen auch das Gefährdungspotential, das von den Windenergieanlagen ausgeht.

Müskens et al. (in: Charadrius 51, Heft 2, 2015 (2016), Seiten 63ff) beschreiben den Reichswald bei Kleve als Europäisches Greifvogel-Dichtezentrum. In einem Radius von 1 km um den geplanten Windpark in Kranenburg wurden 2015 „6 Habichtbruten, 2 Sperberbruten, 2 Wespenbussardreviere mit Brutverdacht, 24 Mäusebussardreviere mit Brutnachweis (22 davon mit bekanntem Horststandort) und 2 weitere Mäusebussardreviere mit Brutverdacht sowie 2 Baumfalkenreviere (1 Horst innerhalb, 1 außerhalb)“ festgestellt (vgl. Müskens et al., Seite 76). Im Fazit (Seite 77) werden eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen durch Windenergieanlagen im Reichswald und ein möglicher Verstoß gegen Artenschutzbestimmungen des BNatSchG gesehen. Aus Artenschutzgründen, insbesondere zum Schutz gefährdeter Vogelarten sind die Windenergieanlagen im Reichswald nicht genehmigungsfähig (s.a. Kapitel Artenschutzprüfung).

Aufgrund der erheblichen Betroffenheit der einzelnen Sach- und Schutzgüter ist eine deutliche Gefährdung der Stabilität des Ökosystems „Reichswald“ durch die geplanten Windenergieanlagen gegeben. Dies stellt für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung und Beeinträchtigung der bisherigen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar. Windenergieanlagen im Reichswald würden auch unter diesem Aspekt in erheblichem Maße gegen die gesetzlich vorgegeben Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2. BNatSchG und § 1 Nr. 1. LG – Landschaftsgesetz NRW).

Erhöhtes Brandrisiko für den Reichswald und insbesondere das FFH Gebiet Geldenberg

Die folgenden Passagen sind Textteile aus dem standortspezifischen Brandschutzkonzept:

Die Rotorblätter der geplanten Anlagen sind aus Karbon und Fiberglasfasern (glas- und carbonfaserverstärkten Epoxidharzen) hergestellt und werden als normalentflammbar eingestuft. Die Verkleidung des Maschinenhauses besteht aus Glas- und Polyesterverbundstoffen und wird ebenfalls als normalentflammbar eingestuft. Als weitere Brandlasten wurden elektrische Einrichtungen, Kabelisolierungen und Dämmstoffe sowie Schmierstoffe und das Hydrauliköl identifiziert. Aufgrund der Mengen an Getriebe- und Hydrauliköl bedarf es einer erhöhten Aufmerksamkeit.

Durch die Höhendifferenzen zwischen Gondel/ Maschinenhaus und der Wurfweite eines Strahlrohrs (Bsp. Wurfweite B-Rohr ca. 20-25 m) ist ein Brand in Gondelbereich nicht beherrschbar. Hier ist das Aus- und Abbrennen der Gondel ein kalkuliertes und akzeptiertes Risiko. Eine Brandausbreitung auf die Rotorblätter ist möglich. Eine weitere Brandausbreitung und damit ein Versagen verschiedener Bauteile erscheinen unwahrscheinlich. Bei Abbrennen der Windenergieanlage ist von herabfallenden Teilen auszugehen.

Im Regelfalle beschränkt sich der Einsatz der Feuerwehr auf die Absicherung des Brandortes und der Verhinderung von Folgebränden auf dem Boden (Flächenbrand) oder an benachbarten Einrichtungen. Im Brandfall ist ein Radius von mindestens 500 m zum Entstehungsort unzugänglich zu machen, bei entsprechendem Wind ist in Windrichtung das Doppelte einzuplanen (gemäß DFV-Fachempfehlung). Eventuell herabfallende brennende Teile sind, bei ausgeschlossener Personengefährdung, abzulöschen, um eine Brandausbreitung zu verhindern. Das Brandausbreitungsrisiko ist primär witterungsabhängig.

Bei einem Brand im Maschinenhaus ist zunächst die Sicherung der Umgebung notwendig. Auf Grund der, in Relation zum Bauwerk, geringen Wurfweiten der Löschsysteme, ist der Bedarf an Löschwasser erst gegeben, wenn brennende Teile herabfallen. Für die notwendige Sicherung des Umfeldes um die Windenergieanlage gegen eine Brandausbreitung müssen wasserführende Fahrzeuge der örtlichen und überörtlichen Feuerwehren zum Einsatz gebracht werden um Bauteile abzulöschen.

Dass eine Windenergieanlage Feuer fängt und abbrennt ist ein seltenes, aber nicht ausschließbares Ereignis. In der näheren Umgebung (Uedem und Isselburg) kam es in letzter Zeit zu zwei Bränden, bei denen Anlagen Feuer fingen und brennende Teile in die Tiefe stürzten. Gerät eine Windenergieanlage in Brand, ist – wie das Brandschutzgutachten bestätigt - kein Löschen möglich sondern nur das kontrollierte Abbrennen lassen. Auf einer offenen Ackerfläche mag dieses Risiko noch beherrschbar sein, aber in einem Waldgebiet kann das katastrophale Folgen haben, denn durch herabfallende oder weggeschleuderte brennende Anlagenteile erhöht sich die Waldbrandgefahr.

Der Wald ist insbesondere in trockeneren und wärmeren Zeiten ohnehin brandgefährdet. Alljährlich wird (nicht nur) im Kreis Kleve vor der besonderen Waldbrandgefahr gewarnt.

Das im Brandschutzgutachten vorgesehene Szenario ist völlig weltfremd und nicht nachvollziehbar. Einen Bereich mit einem Radius von 500 m – also mehr als 75 ha Waldfläche – unzugänglich zu machen und dort herabfallende brennende Teile - bei ausgeschlossener Personengefährdung - abzulöschen um Flächenbrände zu verhindern ist schier unmöglich, schon gar nicht wenn die Löschwasserversorgung, wie im vorliegenden Fall, mit wasserführenden Fahrzeugen sichergestellt werden muss. Sollte zusätzlich auch noch Wind wehen (was ja gemäß der Messungen von Abo Wind am Windmessmast sehr häufig vorkommt), wäre eine noch größere Fläche betroffen und die Gefahr von Funkenflug würde den gesamten Reichswald und insbesondere das FFH-Gebiet Geldenberg betreffen. Die Rotorspitze der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage reicht bis auf ca. 331 Meter an das FFH-Gebiet heran. Auch ein Brand an einer der anderen Anlagen würde aufgrund des vorherrschenden Westwindes eine massive Gefährdung des FFH-Gebietes bedeuten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet Reichswald kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie geht auf das Brandrisiko mit keinem Wort ein und weist somit gravierende Mängel auf.

Der Reichswald als unzerschnittener, verkehrsarmer und lärmarrer Raum

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume sind auf Landes- und Bundesebene ein anerkannter Umweltindikator zur frühzeitigen Einschätzung der Auswirkungen einer fortschreitenden Zerschneidung der Landschaft, insbesondere auf Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die Erholung des Menschen. Das LANUV weist dem Reichswald mit einer unzerschnittenen, verkehrsarmen Fläche 10 bis 50 km² eine große Bedeutung zu. Darüber hinaus wird der Reichswald im Umweltbericht zur Regionalplanfortschreibung (Abbildung 4-2, 22) als lärmarrer Raum besonderer Bedeutung beschrieben. Vergleichbar große Räume, die kaum Zerschneidungseffekte aufweisen und als Ruhe- und Erholungsgebiete für Mensch und Tier fungieren, finden sich am Niederrhein nur noch selten.

Unzerschnittene Landschaftsräume bieten günstige Lebensraumvoraussetzungen für die Pflanzen- und Tierwelt und eignen sich besonders für die Stärkung und den Ausbau des Biotopverbundes sowie als störungsarme Erholungsräume für den Menschen. Unter den ge-

nannten Aspekten besitzt der Reichswald bereits heute eine überaus große Bedeutung. Das Potential für einen ökologischen Ausbau der Landschaft und für eine Weiterentwicklung der landschaftsgebundenen Erholung ist vorhanden. Projekte wie das Landschaftsentwicklungsprojekt Koningsven – de Diepen werden die ökologische und touristische Bedeutung des Reichswaldes stärken und weiter festigen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen würden die bestehenden ökologischen und touristischen Werte des Reichswaldes in erheblicher Weise beeinträchtigt und die darüber hinaus noch vorhandenen Potentiale gingen großflächig verloren. Auch aus diesem Grund ist die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Reichswald abzulehnen.

Der Reichswald und sein Umfeld als Freizeit- und Erholungsraum und seine Bedeutung für den Tourismus

Der Reichswald und seine Umgebung eignen sich in hervorragendem Maße für die landschaftsgebundene, stille Erholung. Von deutscher und niederländischer Seite gleichermaßen wird der Reichswald entsprechend stark frequentiert. Mit Blick auf den zweiten Weltkrieg ist und bleibt der Reichswald auch ein besonderer Ort der Erinnerung und der Besinnung. Viele Menschen suchen nach wie vor die respektvolle, stille Auseinandersetzung und Aufarbeitung des Kriegsgeschehens im Wald und auf den Ehrenfriedhöfen.

Die angrenzenden deutschen und niederländischen Gemeinden fördern die behutsame touristische Erschließung und Nutzung des Reichswaldes, weil damit auch wirtschaftliche Vorteile und finanzielle Einnahmen verbunden sind. Es ist daher von besonderem Interesse, den Reichswald und sein Umfeld landschaftlich attraktiv zu halten und visuelle und sonstige Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Reichswald als kaum zerschnittener, besonders lärm- und störungsarmer sowie vielgestaltiger Raum bietet ideale landschaftliche Voraussetzungen für das Aufnehmen von Ruhe, Entschleunigung und Entspannung. Dies dient dem Wohlbefinden und der Gesundheit des Menschen. Die Ruhe- und Rückzugsräume sind gleichermaßen für die Tierwelt wichtig. Unter dem Aspekt der landschaftsgebundenen Erholung ist der Reichswald gut erschlossen (Park- und Rastplätze, Radfahrwege, Wanderwege, Reitwege, Trimpfpfade, Einkehrmöglichkeiten). Weitere Aufwertungen sind möglich und auch vorgesehen (z.B. Landschaftsentwicklungsprojekt Koningsven – de Diepen). Die Inwertsetzung des Reichswaldes für die landschaftsgebundene Erholung ist somit noch nicht abgeschlossen. Die geplanten Windenergieanlagen und die damit verbundenen visuellen und akustischen Beeinträchtigungen, sowie Faktoren wie Schattenwurf, Infraschall, Waldrodungen, Straßen- und Wegeausbau, regelmäßiger Verkehr mit Wartungsfahrzeugen etc. würden die Qualität des Reichswaldes als großflächigen, zusammenhängenden Erholungsraum und Ruhe- und Rückzugsraum für Mensch und Tier sowie als Ort der Erinnerung und Besinnung erheblich beeinträchtigen und die angemessene wirtschaftliche, touristische Nutzung des Reichswaldes durch die benachbarten Gemeinden in Frage stellen.

Bezüglich möglicher Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen ist in der aktuellen Ausgabe Nr. 33 der VDI-Nachrichten vom 19.08.2016, Technik & Wirtschaft (vgl. www.vdi-nachrichten.com) nachzulesen, dass das Schallausbreitungsverhalten bei großen Windenergieanlagen gemäß Feldstudien in einem Abstand von 800 m und mehr mit 2 bis 3 dB (A) deutlich nach oben von den üblicherweise nach DIN ISO 9613-2 prognostizierten Werten abweicht, was im Klartext eine Steigerung der wahrgenommenen Lautstärke um bis zu mehr als 23 % bedeutet. Die „Verlärmung“ des Reichswaldes würde den Erholungswert des Reichswaldes erheblich beeinträchtigen.

Auch aus den vorstehend genannten Gründen werden die geplanten Windenergieanlagen im Reichswald abgelehnt.

Wechselwirkungen und Kumulation von Beeinträchtigungen

Aus der Fülle der negativ betroffenen Belange und Schutzgüter wird in der Summe eine so gravierende Beeinträchtigung des gesamten Kulturlandschaftsraums, des Erholungsraums und speziell des Ökosystems Reichswald deutlich, dass in der Konsequenz die Planung von Windenergieanlagen im Reichswald aus fachlichen und rechtlichen Gründen aufzugeben ist. Eingriffe in den Wald haben Folgen für das Landschaftsbild, für den Boden, für das Grundwasser, für den Klimaschutz usw. Windenergieanlagen wirken sich auf den Biotopverbund und die Erholungseignung der Landschaft aus. Windenergieanlagen führen zu Schallemissionen und Schattenwurf und beeinträchtigen damit unter anderem das Wohlbefinden des Menschen. Das NSG- und FFH-Gebiet Geldenberg kann nicht in das europäische Biotopverbundsystem NATURA 2000 eingebunden und könnte im Brandfall zerstört werden, wenn der geplante Windpark errichtet würde. Noch ist das FFH-Gebiet „nur“ eine Schutzgebiets-Insel im Reichswald, die z.B. durch einen ökologisch motivierten und auch aus Klimaschutzgründen sinnvollen Umbau der benachbarten Waldbereiche zu einem naturnahen Laubmischwald besser an das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 angebunden werden sollte.

Der Bau von Windenergieanlagen im Reichswald würde zu einer äußerst komplexen Eingriffssituation mit ebenso komplexen Auswirkungen führen. Die einzelnen Auswirkungen von Teileingriffen (z.B. in den Boden oder in den Artenbestand) lassen sich nicht von der Gesamtauswirkung in der Weise abtrennen und durch Minimierungs- oder Gegenmaßnahmen so auflösen, dass die Eingriffserheblichkeit insgesamt deutlich verkleinert oder nicht mehr ins Gewicht fallen würde. Vielmehr gilt aufgrund der bestehenden vielfältigen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und aufgrund des entsprechend komplexen Verhältnisses zwischen Eingriff und Eingriffsfolgen gerade für das Ökosystem Reichswald, dass Windenergieanlagen dort einen nicht wieder gut zu machenden, bleibenden Schaden anrichten würden. Zugleich würden diese Eingriffe eine Entwertung des Reichswaldes und seines Umfeldes als wichtiger, noch ungestörter und intakter Erholungsraum für den Menschen bedeuten. Windenergieanlagen im Wald beschränken sich als Eingriff nicht nur auf eine kleine Fläche, nicht nur auf die visuelle Beeinträchtigung, nicht nur auf wenige Schutzgüter und nicht nur auf die Nahwirkung. Neben der Anlagen- und Kranstellfläche müssen wegen der großen Radien der Schwerlasttransporter und der nötigen Wendeflächen weitere große Waldbereiche abgeholzt werden, um die Anlagenteile an Ort und Stelle zu bringen. Außerdem sind Logistikflächen anzulegen, Baustellen einzurichten, Wege- und Straßenanbindungen auszubauen und Leitungen vor Ort und zu den Einspeisungsstellen in das öffentliche Netz zu verlegen. Diese Baumaßnahmen mit all ihren Folgewirkungen nur für sich betrachtet sind schon sehr umfangreich und wirken sich wie dargestellt sehr nachteilig auf Natur und Landschaft und deren Eignung für die Erholung aus. Zusätzlich ist jedoch zu beachten, dass auch sonstige Nutzungen und Projekte für sich genommen Beeinträchtigungen und Störungen des Reichswaldes darstellen, die im Zusammenwirken mit weiteren Projekten, z.B. einem Windpark, die Eingriffswirkungen weiter verschärfen werden. Diese Summation der Eingriffe und Eingriffswirkungen (Kumulative Auswirkungen) ist bei der Planung bislang nicht berücksichtigt worden, obwohl allein schon die Nähe zum FFH-Gebiet Geldenberg diese Form der Summationsbetrachtung aus rechtlichen Gründen erforderlich macht. Schon von der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung gehen Grundstörungen auf die Pflanzen- und

Tierwelt und den Biotopverbund aus, die allerdings unschädlich sind, soweit nicht weitere, erhebliche Störungen dazu treten. Auch das Landschaftsentwicklungsprojekt Koningsven – de Diepen umfasst Störwirkungen, die im Zuge der Regionalplanung bislang nicht weiter untersucht und nicht in einen Bezug zur Windenergieplanung gestellt wurden. In gleicher Weise wurde nicht hinterfragt, welche sonstigen Projekte einschließlich möglicher Emissionen gegebenenfalls noch eine Rolle spielen können. **Auch unter diesen fachlichen wie rechtlichen Gesichtspunkten ist die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Reichswald abzulehnen.**

Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan Nr. 6 – Reichswald setzt für den gesamten Bereich des Reichswaldes (um die Kernzone NSG Geldenberg) das Landschaftsschutzgebiet 3.3.6 fest.

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung des großen, zusammenhängenden Waldbereiches und zur Erhaltung und Vermehrung der wertvollen, naturnahen Laubholzbestände und Altholzparzellen;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- c) wegen der besonderen Bedeutung der Waldfläche für die Erholung.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

- der Bedeutung des Waldgebietes, insbesondere der naturnahen Laubwaldflächen und Altholzbestände, für den Arten- und Biotopschutz, als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna
- dem hohen ökologischen Potential nicht bestockter Flächen (Feuerschutzstreifen, Wildwiesen, -äcker usw.), insbesondere auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten, zur Entwicklung von nach § 20 c BNatSchG schutzwürdigen Trockenbiotopen wie Mager-, Trockenrasen und Heiden
- der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldfläche, insbesondere der Waldränder, in der umgebenden Agrarlandschaft
- der Bedeutung des Gebietes als Flächenpuffer gegenüber dem im Zentrum des Reichswaldes gelegenen Naturschutzgebiet (siehe Ziffer 3.1.3)
- der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die stille, vor allem am Wochenende stattfindende Erholung
- der Bedeutung der Waldfläche für den Schutz kulturell bedeutsamer Objekte, insbesondere
 - einer Vielzahl von als archäologische Bodendenkmale ausgewiesenen Hügelgräbern und Hügelgrabfeldern des Typs Tumulus (Eisenzeit), vor allem am Rand der Niersenebene
 - eines Verteidigungshügels des Typs Spiker aus dem Mittelalter nahe des Forsthauses Frasselt und
 - eines Köhlerplatzes westl. des Geldenbergs.

In den Landschaftsschutzgebieten des Landschaftsplan Nr. 6 – Reichswald sind alle Handlungen verboten, die zu nachhaltigen Schädigungen führen, den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich ; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht;
...
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihr Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen
...
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
...
- n) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.

Nach den Regelungen des Landschaftsplans ist das beabsichtigte Bauvorhaben grundsätzlich nicht zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht der Landschaftsplan jedoch Befreiungsmöglichkeiten nach § 69 LG vor. Die Vorschrift des § 69 LG ist ab 01.03.2010 durch die Regelung des § 67 BNatSchG ersetzt worden. Danach kann eine Befreiung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Aufgrund der erheblichen Betroffenheit der verschiedenen Belange von Natur und Landschaft sowie der besonderen Erholungseignung des Reichswaldes sind die Befreiungsvoraussetzungen in keiner Weise erfüllt. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Kreistag (Kreis als Träger der Landschaftsplanung) in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen hat, dass eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des Landschaftsplans nicht in Betracht kommt.

Eingriffsregelung

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Der Reichswald ist ein einzigartiges, großes zusammenhängendes Waldgebiet am an sich waldarmen Niederrhein. Der Bau von Windenergieanlagen in diesem Waldgebiet ist nicht mit dem Prinzip der Eingriffsvermeidung in Einklang zu bringen. Deshalb werden die geplanten massiven Eingriffe in den Reichswald konsequent abgelehnt, denn die Zielerfüllung kann auch anderweitig und mit weitaus geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Hierzu

haben die benachbarten Kommunen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Offenland ausgewiesen, die eine Inanspruchnahme des Waldes obsolet machen.

Waldrodung bzw. Waldumwandlung als Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen lassen sich vermeiden und sind insofern gemäß Eingriffsregelung auch nicht erlaubnisfähig. Hinzu kommen die artenschutzrechtlichen Belange, die im Wald vor allem hinsichtlich der Greifvögel und Fledermäuse eine besondere Bedeutung erlangen. Die negativen Auswirkungen des geplanten Windparks im Reichswald auf diese Arten sind ebenfalls vermeidbar, zumutbare Alternativstandorte mit deutlich geringeren Artenschutzkonflikten sind gegeben.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Landschaftsbildbewertung

Im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist mit Bezug auf die zu erwartende sehr erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatzgeld ermittelt worden.

Angewendet wurde das im Windenergie-Erlass NRW 2015 beschriebene Verfahren zur Bewertung der Regionen, in denen noch keine Einstufung der Landschaftsbildeinheiten (LBE) vorgegeben ist.

Es liegt für die LBE im Kreis Kleve jedoch mittlerweile eine flächendeckende Bewertung des LANUV vor, nach welcher insbesondere die Flächen des Reichswaldes mit der Wertstufe ‚sehr hoch‘ einzustufen sind.

Die Bewertung des südlich angrenzenden niederländischen Bereiches (der nicht vom LANUV bewertet wurde) ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, dort ist die Wertstufe ‚hoch‘ anzusetzen

Da die vorgelegte Bewertung erheblich von den vorgegebenen Wertstufen abweicht, ist die Ersatzgeldermittlung in dieser Form dementsprechend nicht anerkennungsfähig. Unbenommen der fehlenden Genehmigungsfähigkeit des Windparks wäre für die sehr erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes rein rechnerisch ein doppelt so hohes Ersatzgeld in Höhe von 1,2 Mio. Euro fällig.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Weitere Mängel der vorgelegten Antragsunterlagen werden angesichts der fehlerhaften Bilanzierung des Eingriffes in den Naturhaushalt augenscheinlich.

Die Biotoptypenbewertung einzelner Waldbestände in den jeweiligen Eingriffsbereichen weicht von den tatsächlichen Verhältnissen vermehrt nach unten ab. Dies wurde bei einer Überprüfung der Kartierergebnisse durch die Untere Landschaftsbehörde im Gelände festgestellt.

Eine nachvollziehbare Herleitung der getroffenen Werteinstufungen sowie der zugeordneten Wuchsklassengruppen wird im LBP nicht dargestellt.

Der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten unter Berücksichtigung der miteinzubeziehenden jüngeren Baum- und Strauchschichten sämtlicher Wuchsklassen im Unterbau liegt jedoch weitgehend über 30 % und z.T. sogar über 50 %.

Die betroffenen Waldbiotoptypen sind in Anwendung des zugrundeliegenden LANUV-Bewertungsverfahrens diesbezüglich also vielfach höherwertig einzustufen.

Um eine abschließende Beurteilung zu ermöglichen, ist es im Hinblick auf die aktuellen lebensraumtypischen Baumartenanteile erforderlich, eine nachvollziehbare Kartierung des Bestandes einschließlich einer dokumentierten Wuchsklassenzuordnung vorzulegen.

Bei dieser Bewertung gilt es zu beachten, dass sich im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung schon in absehbarer Zeit durch die Entnahme der nach und nach schlagreifen Althölzer, also vorrangig der Nadelgehölze, voraussichtlich gut bis hervorragend ausgeprägte und lebensraumtypische Waldbestände entwickeln werden.

Ein Kahlschlag dieser Flächen würde eine Zerstörung von bereits gut strukturierten und z. T. schon sehr naturnah ausgeprägten Strauch- bzw. jüngeren Baumschichten bedeuten und somit eine altersgestufte Entwicklung dieser Waldbestände um Jahrzehnte zurücksetzen.

Diese bei Gehölzbeständen immer zu berücksichtigende zeitliche Komponente bleibt jedoch trotz der hier von hohem Aufwertungspotential begünstigten und bereits deutlich fortgeschrittenen positiven Bestandsentwicklung unbeachtet.

Für die Kompensationsprognose hingegen wird ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren zugrunde gelegt, was in der Bilanzierung zu einer verfälschten Darstellung der zu erwartenden Eingriffsfolgen führt.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass ein Freistellen von z.B. kieferndominierten Bereichen bei anschließender, rein sukzessiver Entwicklung neben einer übermäßigen Verbreitung von Störanzeigern, vor allem ein starkes Aufkommen von Kiefern- aufwuchs bedeuten würde, welcher ansonsten insbesondere durch die übrigen Gehölzschichten unterdrückt wird.

Die eigentlichen Zielbaumarten, die im jetzigen Unterstand schon vorhanden sind, jedoch bis auf wenige Ausnahmen gerodet würden, müssten stattdessen also mit erheblichem Aufwand gefördert werden.

Die laut vorgelegter Planung nur temporär in Anspruch genommenen und anschließend für eine natürliche Entwicklung vorgesehenen Flächen wären daher mit einem deutlich niedrigeren Biotopwert zu belegen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Anteil lebensraumtypischer Baumarten 70-90 % oder sogar 90-100 % betragen wird.

Ein Biotopwertgewinn, abgeleitet von einer Erhöhung des Anteils lebensraumtypischer Baumarten durch natürliche Sukzession, kann hier angesichts bereits gut ausgeprägter Strukturen also keine Anwendung finden.

Eine Aufwertung der Flächen wäre nur durch bestandsschonende Einzelstammentnahmen in Verbindung mit Nutzungseinschränkungen beispielsweise über ein Kompensationskonzept im Rahmen eines naturnahen Waldumbaus denkbar.

Vielmehr muss eine eingriffsbedingte und nahezu flächendeckende Entfernung eines größtenteils intakten Waldbestandes, anders als beispielsweise bei einem Nutzungsverzicht in sturmgeschädigten oder altersbedingt abgängigen Altholzbeständen, in der Bilanz eindeutig zu einer Abwertung der Flächen führen.

Insgesamt steht eine niedrigere Inwertsetzung des sich gut entwickelnden Waldbestandes im Vergleich zu ausgeräumten Schlagfluren, die sich aufgrund der dann vollständig fehlenden Altersstruktur sukzessiv allenfalls sehr langfristig zu natürlichen Waldbeständen entwickeln könnten, also in keiner Relation und ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowohl zum Landschaftsbild als auch zur Inanspruchnahme von Flächen ist somit fehlerhaft und kann nicht anerkannt werden. Weiterhin wird deutlich, dass nicht nur Nadelholzbestände, sondern auch Waldbereiche mit relativ hohen lebensraumtypischen Baumartenanteilen in Anspruch genommen würden.

Schmetterlinge

Im Kapitel 4.2.1.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird ausgeführt, dass die WEA keine Auswirkungen auf das bedeutende Schmetterlingsvorkommen im Bereich des südlichen Reichswaldes haben, da das Untersuchungsgebiet deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches liegt und folglich von der Planung nicht beansprucht wird. Verwiesen wird auf lepidopterologischen Untersuchungen Buchner (2015).

Die vorgefundenen Schmetterlingsarten haben aber nicht nur einen eng begrenzten Lebensraum, so dass weder für die Mehrheit der vorgefundenen Arten noch für die gefangenen Individuen der überplante Bereich als Teillebensraum so pauschal ausgeschlossen werden kann.

Es gibt Hinweise, „dass sich die Einwirkungen (wie z. B. die Rodung, der Einsatz schwerer (Transport-)Maschinen, die Versiegelung / Befestigung der Hauptflächen und Zufahrtswege - unabhängig von einer Wasserdurchlässigkeit des Materials etc.) in dem geplanten Ausmaß deutlich negativ auf die örtliche Schmetterlingspopulation auswirken werden. Der Flugradius von Schmetterlingen beschränkt sich bei den meisten Arten nicht auf wenige Meter. Für die Fortpflanzung, die Nahrungsaufnahme sowie die Suche nach geeigneten Eiablageplätzen sind zahlreiche Arten Kilometer unterwegs. Hierbei spielen die Pflanzengesellschaften ebenso eine Rolle, wie das jeweilige Mikroklima und die generellen Strukturen des Waldrandes (Thema Krautschicht, Strauch- und Baumschicht usw.)“ (Jan Buchner schriftl. 2016).

Geeignete Habitate finden sich im Eingriffsbereich, so dass nicht ausreichend dargestellt wird, dass eine Beeinträchtigung der Schmetterlingsfauna ausgeschlossen werden kann.

Literatur:

Buchner, J. (2015): Ergebnisse einer lepidopterologischen Untersuchung 2014 am Südrand des Reichswaldes (Kreis Kleve, Niederrhein). Melangaria XXVII, Heft 3, S. 93-128.

Artenschutz

Das vorgelegte Artenschutzgutachten weist viele methodische und inhaltliche Unstimmigkeiten und Fehler auf.

Allgemein:

- Die Art-für-Art Protokolle/Protokollbogen B des Gesamtprotokolls einer ASP fehlen. Diese sind notwendig, da sich viele Aussagen zu den einzelnen Arten weit verstreut im Gutachten finden und nicht an einer Stelle zusammengefasst und hinsichtlich der Wirkfaktoren bewertet werden. Außerdem sind in den Artprotokollen die artspezifischen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu benennen.
- Es fällt auf, dass andere Arbeiten aus dem Reichswald [Greifvögel: Müskens mdl.; Schmetterlinge, Buchner (2015, zitiert im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Umweltverträglichkeitsstudie)] inhaltlich falsch zitiert werden.
- Mehrere im Literaturverzeichnis aufgeführte Arbeiten werden im Text nicht zitiert. Andererseits stehen im Text Behauptungen, die nicht mit Literaturangaben belegt werden. Diesbezüglich ist eine grundlegende Überarbeitung notwendig.

Avifauna

Methodenkritik

S. 40 und S. 47:

- Konkrete Angaben zu den jeweiligen Kartierungen mit Angaben zu
 - Datum
 - Uhrzeit
 - Wetter/Witterung
 - Kartierer/Kenntnis des Kartiererfehlen¹.
- Es wird nicht aufgeführt wer die Untersuchungen ausgewertet hat und wer der Autor ist. Diese Punkte gelten auch für den LBP und den Umweltbericht.
- Für die Brutvogelkartierung werden auf S. 47 10 Termine zwischen März und Juli 2015 angegeben. Es wird nicht erläutert ob das Untersuchungsgebiet hierbei an 10 Terminen vollständig erfasst wurde oder ob die beiden Kartierer an 10 Terminen im Gelände anwesend waren. Dies ist aber wichtig, da bei einer Kartierung nach den Methodenstandards das große Untersuchungsgebiet nicht an einem Tag erfasst werden kann. Als Methodenstandart für die Brutvogelkartierung gilt Südbeck et al. (2005), dort rechnet man mit einem Kartieraufwand von 3-6 h pro 100 ha. Für die vorliegende Untersuchung sind 550 ha zu erfassen. [Strecke entlang WEAs 5,5 km x 1 km (bei 500 m Radius um WEA) = 550 ha]. Der Zeitbedarf für eine Erfassung im gesamten Untersuchungsgebiet liegt daher zwischen 16 ½ und 33 Stunden. Zudem werden die für die Erfassung der Vögel wichtigen Reviergesänge von den Tieren aber nicht über den Tag gleichmäßig vorgetragen; Kartierungen der Brutvögel sind daher über die Mittagszeit nicht sinnvoll.

¹ Wird auf S. 42 nur für Kartierung arktischer Gänse unvollständig konkretisiert mit Angabe Datum, Unterscheidung in „von mittags bis nach Sonnenuntergang“ oder „vor Sonnenaufgang bis mittags“, 4 Kartierer

S. 42:

Die Kartierungen der arktischen Gänse erfassen nicht die regelmäßigen Überflüge des Gebietes während der Nacht. Inwieweit alle Anflüge des Schlafplatzes erfasst wurden, wird nicht deutlich, da nicht beschrieben wird, wie lange die Kartierung „bis nach Sonnenuntergang“ dauerte.

S. 43:

Die Methodenbeschreibung ist ungenau und es ist nicht nachvollziehbar wie man zu den Schlussfolgerungen kommt.

- Die Methode wie die vier Kartierer den genauen Weg der Gänse beim Überflug bestimmen, wird nicht benannt (Messung der Entfernung vom Beobachter, Bestimmung über welche Fläche genau geflogen wird, wenn eine Beobachtung nur durch einen Kartierer möglich ist).
- Die genauen Standorte der Kartierer werden nicht angegeben.
Abstand von eingezeichnetem Beobachtungsbereich 1 laut Darstellung in Abb. 5 (in Verbindung mit den Entfernungsangaben in Abb. 7 – schwarzer Radius) von knapp 1 bis 4 km Entfernung von den potentiellen WEA Standorten.
- An keinem der vier eingezeichneten Beobachtungsbereiche konnte bei einer Ortsbesichtigung am 09.09.2016 der gesamte eingezeichnete Beobachtungsbereich bzw. der Waldrand überblickt werden, da Gebäude, Hecken und Baumreihen sowie Feldgehölze die Sicht beeinträchtigen.
- Der Waldrand stellt über weite Bereiche eine optische Grenze da. Nur in einigen Bereichen steigt das Gelände auch hinter dem Waldrand an, so dass von den vier angegebenen Beobachtungsbereichen überhaupt hinter dem Waldrand liegende Waldflächen eingesehen werden können.
- Es wird im Folgenden nicht dargestellt warum am Standort 4 keine fliegenden Gänse erfasst wurden. Tiere, die südlich des Reichswaldes gestartet sind, sollten auch nach dem Überflug nördlich des Reichswaldes beobachtet werden. Zudem wird das Flugverhalten der aus dem Norden kommenden Gänse nicht beschrieben.

S. 37

Auf Seite 37 findet sich der Hinweis, dass im WEA-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ Arten definiert werden, die aufgrund einer erhöhten Schlaggefährdung als windkraftsensibel gelten. Es wird zudem ausgeführt, „dies ist Gegenstand der Artenschutzprüfung“. § 44 (5) BNatSchG grenzt aber das Artenspektrum nicht ein und der WEA-Leitfaden selber ist zudem nicht abschließend. Daher sind die nach Veröffentlichung des WEA-Leitfadens veröffentlichten neuen Erkenntnisse zum Einfluss von WEA auf Greifvögel (Grünkorn et al (2016)/PROGRESS-Studie: Mäusebussard, Habicht) und Waldschnepfen (Dorka et al. 2014) auf Grundlage des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

S. 44:

Das allgemeine Zuggeschehen häufiger Arten wird mit dem Verweis auf den WEA-Leitfaden nicht erfasst. Es wird angemerkt, dass diese das Projektgebiet z.T. in sehr großen Stückzahlen überfliegen. Damit sind die Zuggbewegungen in der Eingriffsregelung zu bearbeiten. Eine entsprechende Bewertung bezogen auf die Barrierewirkung der geplanten WEA fehlt dort jedoch.

Inhaltliche Unstimmigkeiten und Fehler

S. 5

Für das Naturschutzgebiet Kranenburger Bruch werden keine windkraftsensiblen Arten angegeben. Als windkraftsensible Arten brüten dort aber Baumfalke, Bekassine und Kiebitz.

S. 12

Eine Betrachtung der **Lachmöwe** erfolgt nur als Brutvogel, obwohl keine Kolonie festgestellt wurde. Es wird angegeben, dass 1.000 Tiere beobachtet wurden.

Eine regelmäßige Gewässernutzung lässt auf ein Schlafgewässer im Winter schließen. Der Einflug erfolgt im Kreisgebiet Kleve in die Schlafgewässer in der Dämmerung nach Sonnenuntergang, wobei die Vögel in niedrigen Höhen aus dem Umland einfliegen. Bei Sonnenuntergang ist nur ein geringer Prozentsatz der Tiere auf dem Gewässer. Da Angaben fehlen wie lange nach Sonnenuntergang gezählt wurde, ist es möglich, dass die Bedeutung als Schlafgewässer den Kartierern entgangen ist.

S. 25:

Da der **Pirol** Brutvogel in Kiefern-Eichenwäldern ist, muss über die Betroffenheit der Art in einer ASP der Stufe II entschieden werden. Eine ASP der Stufe I ist – anders als angegeben – nicht ausreichend.

S. 26:

Es wird nicht erläutert warum wurde die planungsrelevante Art **Gartenrotschwanz** nicht im Plangebiet kartiert wurde. Die als geeignet beschriebenen Habitate liegen innerhalb des in Abb. 7 dargestellten Untersuchungsgebiets für Brutvögel.

S. 53:

Die Barrierewirkung der WEAs wird unterschätzt. 100% der Gänse werden nun gezwungen eine Flugroute zu meiden. Die Nutzung/Bedeutung der Flugroute kann zudem bei 23 Kartierungen, die sich zudem auf zwei unterschiedliche Tageszeiten (Vormittag/Nachmittag) aufspalten, unterrepräsentiert erfasst worden sein.

Der Zeitraum für die Erfassung der arktischen Gänse im Winterhalbjahr 2014/2015 erfolgte zwischen dem 15.10.2014 und dem 13.03.2015. (Wobei für den 13.03.2015 angegeben wird, dass die arktischen Gänse weggezogen waren.) Zudem wurden bei der Rastvogelzählung erstmalig wieder am 01.10.2015 arktische Gänse erfasst. Damit stehen in 150 Tagen nur 23 (halbtags) Beobachtungen zur Verfügung.

Aufgrund der methodischen Erfassungsschwierigkeiten (s.o.) und der unterbliebenen Fehlerdiskussion ist nicht ersichtlich, wie genau die Angabe von 4.075 überfliegenden Gänse innerhalb des 500 m Radius um die geplante WEA ist.

S. 55 Abbildung 10

Es ist zu diskutieren inwieweit die Darstellung durch die gewählten Beobachtungspunkte verfälscht wird. Gänsetrupps, die in der Nähe des Kartierers fliegen, können von diesem besser gesichtet und gezählt werden.

Es wird in der Methode nicht angegeben, welcher maximale Abstand zwischen Kartierer und fliegenden Gänsetrupp bei der Erfassung möglich war.

Kapitel 6.3.1.2

Methodisch bedingt ist ein fliegender Baumfalke im Offenland leichter zu beobachten als im Wald. Die Abbildungen 16 und 17 zeigen damit nicht unbedingt die tatsächliche Nutzung bzw. Aufenthaltswahrscheinlichkeit, sondern nur die gut vom Kartierer einsehbaren Bereiche. Als Nahrungshabitat nutzt der Baumfalke auch Waldlichtungen, wie sie sich im 500 m Radius der geplanten WEA finden. Die vom Gutachter gemachten Schlussfolgerungen sind vor diesem Hintergrund zu hinterfragen.

S. 69

Es erfolgt nur ein allgemeiner Hinweis, dass arktische Gänse die WEA umfliegen werden. Durch die Untersuchung kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Barrierewirkung ein Zugkorridor dauerhaft für die arktischen Gänse nicht mehr zur Verfügung steht. **Dies würde zudem eine Beeinträchtigung des VSG Unterer Niederrhein darstellen.**

S. 71

Es wurden nur Einzeltiere der Art **Weißwangengans** beobachtet. Hierzu ist zu bemerken, dass im nördlich des Reichswaldes gelegenen Bereich der Düffel regelmäßig Weißwangengänse beobachtet werden. Größere Bestände dieser Art sind dort wie in weiteren Gebieten am Niederrhein zwischen Mitte Februar und Mitte März bekannt, während in den anderen Monaten nur einzelne Weißwangengänse mit größeren Trupps Blässgänsen rasten. Die geringe Erfassung dieser Art kann ein Artefakt durch die gewählten Zähltermine sein.

Es wird ausgeführt, dass nur 3,8 % der beobachteten Nahrungsflugbeziehungen über den Reichswald dokumentiert wurden. Hierzu ist anzumerken, dass nur Überflüge aus dem Süden in den Abbildungen 10ff aufgeführt sind. Überflüge aus dem Norden werden nicht dargestellt bzw. in die Bewertung einbezogen.

Zudem ist anzumerken, dass Flüge während der Nachtstunden regelmäßig in den Monaten Oktober bis März über den Reichswald bekannt sind. Diese werden nicht thematisiert und wurden durch die gewählte Untersuchungsmethode nicht erfasst.

S. 72

Das vorgestellte Raumnutzungsmuster enthält keine Untersuchungen bezüglich der von Norden auf die WEA zufliegenden Gänse.

S. 74/Kapitel 6.4

Die Regelfallvermutung, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden, ist ein Postulat, das durch wissenschaftliche Untersuchungen (siehe PROGRESS-Studie) widerlegt wurde. Da für die Arten Mäusebussard, Habicht und Waldschnepfe die Regelfallvermutung nicht mehr angewandt werden kann, ist eine Untersuchung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für diese Arten erforderlich.

S. 76f

Es bleibt unklar ob in der Abb. 18 für die fünf festgestellten Reviere der **Waldschnepfe** ausgesuchte Revierflüge eingezeichnet wurden. Die Waldbereiche, die fünf Waldschnepfenpaare beim Revierflug etc. nutzen, sind größer als die engen Bereiche, die in der Karte eingezeichnet wurden. Der optische Eindruck einer geringen Nutzung des Waldes ist ein Artefakt durch die Darstellung.

Eine Bewertung der Ergebnisse nach den Untersuchungen von Dorka et al. (2014) lässt eine Revieraufgabe durch die Waldschnepfe nach dem Bau von WEA möglich erscheinen. Eine entsprechende Diskussion fehlt in dem vorgelegten Artenschutzgutachten.

S. 76 und Abb. 18

Nur für die Art **Schwarzspecht** werden Reviere angegeben. Die punktuelle Darstellung der anderen Arten wird nicht erläutert. Reviere dieser Arten sind größer als die punktuelle Darstellung und eine Lokalisation von Niststandorten wird im Text nicht erwähnt und ist methodisch unwahrscheinlich. Durch diese Darstellung entsteht der optische Eindruck einer geringen Nutzung dieses Bereiches durch die dargestellten Arten.

Die Revierdarstellung für den Schwarzspecht ist nicht nachvollziehbar. Es ist unklar warum das westliche Revier so eingetragen wurde, dass die Beobachtungsstellen der beiden Tiere am Südrand des Revieres liegen. Weder nördlich noch südlich wurden Beobachtungen angegeben, das festgestellte Schwarzspechtrevier kann damit den 500 m Radius um die geplante WEA weiter überlagern als dargestellt.

Es wird ausgeführt, dass es Hinweise von G. Müskens und F. Hustings auf ein Vorkommen de **Kleinspechtes** gibt, dessen genaue Lokalisation dem Autor nicht vorliegt. Es stellt sich die Frage, warum bei den Beobachtern nicht nachgefragt wurde und aus welchem Jahr der Bruthinweis für diese planungsrelevante Art stammt.

Sperber S. 78

Anders als im Text formuliert handelt es sich bei den zwei Sperberrevieren **nicht** um den Brutbestand im Reichswald (vergleiche Müskens et al 2015).

Sperber und Habicht S. 78, Abbildung 19

- Die Karte zeigt **nicht**, wie in der Legende angegeben, die Brutreviere. Diese sind deutlich größer als in der schematischen Darstellung. Der Lebensraum eines Brutpaares nach Bauer et al. (2005) wird für den Habicht mit 18-80 km² und für den Sperber mit 6-7 km² angegeben. Damit liegen alle geplanten Standorte der Windkraftanlagen innerhalb der Brutreviere.
- Die tatsächlichen Reviere umfassen neben dem Horststandort und (nicht dargestellten) Wechselhorsten umliegende Flächen im Wald sowie Nahrungsflächen außerhalb des Waldes, die gegenüber Artgenossen verteidigt werden. Es kommt somit zu regelmäßigen Flügen im Bereich der geplanten WEA-Standorte.
- Das Symbol des gelben nicht ausgefüllten Kreis in der Abbildung wird nicht erläutert.

Wespenbussard S. 79

Es wird nicht angegeben wann und bei wie vielen Kartierungen das Revierverhalten des Wespenbussards beobachtet werden konnte. Dies ist jedoch wichtig für die Einstufung als Brutvogel. Da der § 44 BNatSchG als Rechtsgrundlage gültig ist, sind für diese Art auch die betriebsbedingten Konflikte zu berücksichtigen. Der zitierte WEA-Leitfaden ist nur eine Bewertungshilfe, die nicht abschließend ist.

Mäusebussard S. 79

Der vorgelegte Text ist irreführend. Im Reichswald konnten 2015 mehr als 23 besetzte Horste erfasst werden. Brutpaarzahl bezieht sich nur auf die hier vorgestellte Untersuchung.

Mäusebussard und Wespenbussard S. 79 Abb. 20

Die Karte zeigt **nicht**, wie in der Legende angegeben, die Brutreviere. Diese sind deutlich größer als in der schematischen Darstellung². Damit liegen alle geplanten Standorte der Windkraftanlagen innerhalb der Brutreviere.

S. 80 Horstschutzzone

Eine Horstschutzzone im Bereich von 100 m wird seitens der ULB als zu gering eingestuft. Die für NRW formulierte Horstschutzzone von 100 m für den Mäusebussard (MULNV 2010) bezieht sich auf forstliche Maßnahmen und explizit auf eine Durchforstung und nicht um einen Kahlschlag, wie er für die Errichtung einer WEA notwendig ist.

Eine Schutzzone von 300 – 500 m wird als notwendig erachtet (300 m wird für Freizeitaktivitäten und Jagd in Naturschutzgesetzen verschiedener Bundesländer angegeben).

S. 81

Die Angaben, dass Wechselhorste der Greifvogelarten nicht betroffen sind, kann nicht überprüft werden, da die Standorte der Wechselhorste nicht angegeben werden. Angaben in welchen Jahren die Wechselhorste besetzt waren, fehlen.

Mäusebussard S. 82f

Bezogen auf die Auswirkung der Anzahl der an WEA verunglückten Mäusebussarde auf die Population kommt die PROGRESS-Studie zu anderen Ergebnissen.

Die WEAs haben auf mehr als die vorgestellten 23 Brutpaare einen Einfluss, da mehr als 23 Paare im Reichswald brüten und die Reviergrößen nicht berücksichtigt werden.

Als lokale Population des Mäusebussardes legt Kiel (2015) das Kreisgebiet fest. Dieses Kriterium ist aber im Falle des Dichtezentrums im Reichswald nicht haltbar, da es sich hierbei um eine lokal bedeutende Population handelt, die eigenständig betrachtet werden muss.

Wespenbussard S.83

Es wird nicht erläutert wie die Entfernungsangabe zur WEA gemacht werden kann, wenn genauere Untersuchungen zum Brutplatz und Revier misslingen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur ein erfolgreiches Brutpaar berücksichtigt werden sollte. Der Hinweis, dass durch die niederländischen Ornithologen auch kein Horstnachweis gelang ist irreführend, da es keine entsprechenden Untersuchungen zum Wespenbussard im Jahre 2015 gab.

S. 84

Kleinspecht

Es wird ausgeführt, dass die Art von den Autoren nicht „erfasst“ wurde. Heißt dies, dass die Art nicht untersucht oder nicht nachgewiesen wurde? Dies steht im Widerspruch zu Aussagen auf S. 76.

² Angaben für Mäusebussard in Mebs & Schmidt 2014: Revier in Franken: 0,8-1,8 km² (Mittel 1,3), Aktionsraum Baden-Württemberg: 0,7-0,8 km² (

Angaben für Wespenbussard Aktionsraumgröße

- in Bauer et al (2005): Schleswig-Holstein 17-45 km²

- in Mebs & Schmidt (2014): Burgenland gute Wespenjahre 8-16 km², schlechte: 16-25 km²; Reviere: 3,8-6,4 km²

Die Argumentation, dass durch die geplanten WEA kein Einfluss auf die Brutvögel Sperber, Habicht, Mäusebussard und Waldschnepfe vorliegt, wird durch die vorgelegte Artenschutzprüfung nicht ausreichend belegt, da wichtige Studien zur Auswirkung der WEA auf die genannten Arten nicht berücksichtigt werden.

Für die Waldschnepfe wird negiert, dass die Untersuchungen von Dorka et al. (2014), die eine signifikante Abnahme der Flugbalzaktivitäten um fast 90 % innerhalb von 3 Jahren nach der Errichtung von WEA beschreiben, auf andere WEA übertragbar ist. Gründe warum sich die gleiche Art in einem Waldgebiet eines anderen Naturraumes während der Balz anders verhalten soll, so dass die Untersuchungsergebnisse nicht übertragen werden können, werden nicht dargestellt. Dem Fazit, dass durch den Betrieb der WEA keine Störungsverbote ausgelöst werden können, wird deshalb nicht gefolgt.

Es gibt keine Untersuchung, die belegt, dass die Waldschnepfen nach dem Bau der WEA keine signifikante Abnahme der Flugbalzaktivitäten zeigen.

Es wird argumentiert, dass von Waldschnepfen abgeflogene Flächen im Bereich des Meidungsbereiches liegen. Die Ausführungen, warum Störungsverbote trotzdem nicht ausgelöst werden, sind nicht schlüssig.

S. 86 Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Postulat, dass Ausweichreviere vorhanden sind, wird nicht durch Untersuchungen untermauert. Eine Analyse der benachbarten Flächen im Reichswalds wird nicht vorgestellt. Es wird nur vermutet, dass die Lebensbedingungen überall gut sind.

Da nicht belegt wird, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, gilt weiter das Verbot des § 44 (1) Nummer 3 BNatSchG Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fazit

Da mit dem vorgelegten – unvollständigen und mit zahlreichen Fehlern behafteten - avifaunistischen Artenschutzgutachten in keinsten Weise belegt wird, dass durch den Bau und Betrieb des Windparks

- keine wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet werden
- keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden und
- keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden

gelten weiterhin die Verbot des § 44 (1) Nummer 1-3 BNatSchG. Das Vorhaben wird deshalb aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

Fledermäuse

Bei den **Detektorbegehungen** fehlt die Angabe von Witterungsdaten, weshalb eine Plausibilitätsprüfung nicht möglich ist.

Methodik Batcorder

Es fehlt die Angabe der Einstellungen der Batcorder, somit ist eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse nicht möglich, da z.B. keine Empfindlichkeitsschwellen angegeben sind.

Die Batcorderstandorte variieren räumlich sehr stark (es wurde in den wenigsten Fällen ein Batcorderstandort über den gesamten Zeitraum am gleichen Ort bedient), hieraus ergibt sich eine schlechte bis gar keine Vergleichbarkeit der Aktivität an den einzelnen Standorten.

Dies insbesondere in Hinblick auf unterschiedliche Witterungsbedingungen an den Erfassungstagen - auch hier sind keine Witterungsdaten angegeben - sowie die unterschiedliche naturräumliche Ausstattung an den Standorten, die die Fledermausfauna beeinflussen können

Bei den Ergebnissen wird keine Definition zum Begriff „Fledermausrufe“ gegeben. Es ist daher nicht zu ersehen ob Einzelrufe von Fledermäusen oder Rufsequenzen gemeint sind.

Dies ergibt möglicherweise einen deutlichen Unterschied im Aktivitätsmuster.

Weiterhin ist wann welcher Batcorder wo stand nur bildlich im Anhang dargestellt, ebenso die ist die Aufschlüsselung der Arten standortbezogen nur im Anhang auf Karten dargestellt. Es erfolgt keine vergleichende Auswertung der Batcorderstandorte, sondern lediglich eine zusammenfassende Auswertung für das gesamte Gebiet (daher keine Ausarbeitung von Besonderheiten und Verteilungen in verschiedenen Bereichen des geplanten Windparks). Die Anzahl der eingesetzten Batcorder ist uneinheitlich, einen Vergleich der absolut erfassten Anzahl an Fledermausrufen zwischen den Nächten ist daher nicht möglich. Darüber hinaus fehlt eine Auswertung der Fledermausaktivitätsverteilung über die Nächte.

Die Ergebnisse der Untersuchungen mit Batcorder, Detektor und Netzfang haben die äußerst hohe Bedeutung des Reichswaldes für die Fledermausfauna bestätigt. Es wurden mindestens 12 Arten nachgewiesen werden, damit sind alle im Kreis Kleve bekannten Fledermausarten im Reichswald und seiner Umgebung vorhanden.

Methodik Höhenmonitoring

Es wird von Fledermausexperten angenommen, dass WEA-Masten und Gondeln eine Attraktionswirkung auf Fledermäuse ausüben, da die Wärmeentwicklung an der WEA Gondel zu einer Anlockung von Insekten und damit von Fledermäusen führt. Es ist fraglich, ob die Attraktionswirkung eines Gittermasts genauso einzustufen ist, wie die eines WEA-Turms bzw. einer WEA-Gondel. Die beim Höhenmonitoring am Windmessmast festgestellten Fledermausaktivitäten sind daher eher als zu niedrig einzuschätzen.

Insgesamt gesehen kommt das Artenschutzgutachten zu dem Schluss, dass mit Ausnahme der Mückenfledermaus alle windkraftsensiblen Arten den offenen Luftraum über dem Reichswald bis in den Rotorbereich hinein regelmäßig nutzen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht wäre ein Betrieb der geplanten WEA nur mit erheblichen Betriebszeitenbeschränkungen möglich.

Auffällig dabei ist, dass – im Vergleich zum Gondelmonitoring an anderen WEA im Kreis Kleve im Offenland – die Fledermäuse auch noch bei relativ hohen Windgeschwindigkeiten nachgewiesen wurden. Dies bedeutet, dass der Betrieb einer WEA aus artenschutzrechtlichen Gründen nur ab einer sehr hohen Cut-in-Geschwindigkeit erlaubnisfähig wäre. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ sieht im Normalfall Abschaltungen bei Windgeschwindigkeiten von <6,0 m/s, Temperaturen über 10° C und fehlendem Niederschlag vor.

Aufgrund der Ergebnisse des vorgelegten Höhenmonitorings müsste aus artenschutzrechtlichen Gründen eine solche Abschaltung für den gesamten Windpark jedoch für Windgeschwindigkeiten < 8,0 m/s gelten.

Reptilien:

Die worst-case-Annahme, dass mit Vorkommen der Arten **Schlingnatter** und **Zauneidechse** nur in kleinräumigen, offeneren Waldbereichen im Bereich der WEA 4, 6 und 7 zu rechnen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Die Seiten- und Saumstreifen des Kartenspielerweges, insbesondere auf der Nordseite, sind geeignete Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitate. Dort wurden in den letzten Jahren immer wieder Funde bestätigt. Durch die geplante massive Verbreiterung des Weges und das erhöhte Verkehrsaufkommen käme es zu einem erheblichen Konfliktpotenzial.

S. 116f

Die im Kapitel 6.7.1.1 gemachte Aussage, dass die Tötung (hier: der Reptilien Schlingnatter und Zauneidechse), wie der Verlust der Ruhestätte, dann nicht tatbestandlich ist, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist eine unvollständige Wiedergabe der Ausführungen der Publikation „geschützte Arten in NRW“ (Kiel 2015, S. 21). Dort wird ausgeführt, dass eine weitere Bedingung ist, dass es sich um unvermeidbare baubedingte Tötungen handelt. Weiter wird dort ausgeführt, dass „folglich durch den Vorhabenträger alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden“ müssen.

Die in Kapitel 7 für die Reptilien (S. 119) aufgeführten Maßnahmen (Errichtung von Trockensteinmauern, Stein- und Sandhaufen, Totholz im Umfeld der Kranstellflächen der WEA 4-7) sind nicht geeignet eine baubedingte Tötung der Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter zu vermeiden. Im Übrigen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nachweislich vor Baubeginn funktionieren.

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die für die planungsrelevanten Arten Zauneidechse und Schlingnatter zu benennen wären, fehlen in dem vorgelegten Artenschutzgutachten.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die zentrale Frage bei der FFH-VP ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen jeweiligen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Erhöhtes Brandrisiko für den Reichswald und insbesondere das FFH Gebiet Geldenberg

Wie bereits erläutert ist der Brand einer Windenergieanlage ein seltenes, aber nicht ausschließbares Ereignis. Das Brandschutzgutachten bestätigt, dass kein Löschen möglich ist sondern nur ein ‚kontrolliertes‘ Abbrennen lassen. Auf einer offenen Ackerfläche mag dieses Risiko noch beherrschbar sein, aber in einem Waldgebiet kann das katastrophale Folgen haben, denn durch herabfallende oder weggeschleuderte brennende Anlagenteile erhöht sich die Waldbrandgefahr.

Der Wald ist insbesondere in trockeneren und wärmeren Zeiten ohnehin brandgefährdet. Alljährlich wird (nicht nur) im Kreis Kleve vor der besonderen Waldbrandgefahr gewarnt.

Das im Brandschutzgutachten vorgesehene Szenario ist völlig weltfremd und nicht nachvollziehbar. Einen Bereich mit einem Radius von 500 m – also mehr als 75 ha Waldfläche – unzugänglich zu machen und dort herabfallende brennende Teile - bei ausgeschlossener Personengefährdung - abzulöschen um Flächenbrände zu verhindern ist schier unmöglich, schon gar nicht wenn die Löschwasserversorgung, wie im vorliegenden Fall, mit wasserführenden Fahrzeugen sichergestellt werden muss. Sollte zusätzlich auch noch Wind wehen (was ja gemäß der Messungen von Abo Wind am Windmessmast sehr häufig vorkommt), wäre eine noch größere Fläche betroffen und die Gefahr von Funkenflug würde den gesamten Reichswald und insbesondere das FFH-Gebiet Geldenberg betreffen. Die Rotorspitze der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage reicht bis auf ca. 331 Meter an das FFH-Gebiet heran. Auch ein Brand an einer der anderen Anlagen würde aufgrund des vorherrschenden Westwindes eine massive Gefährdung des FFH-Gebietes bedeuten. Die Erhöhung der Waldbrandgefahr durch den Betrieb des Windparks am Kartenspielerweg kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets 'Geldenberg' führen.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie geht auf das Brandrisiko mit keinem Wort ein und weist somit gravierende Mängel auf.

Unzureichende Berücksichtigung der für das Natura2000 Gebiet Geldenberg wertgebende Vogelart Wespenbussard

Wie schon beim Thema Artenschutz angesprochen, ist die Liste der im WEA-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ als windkraftsensibel definierten Arten nicht abschließend. Vor allem in Hinblick auf den Wespenbussard, der in anderen Bundesländern sehr wohl als windkraftsensibel eingestuft wird, erweist sich die FFH-Verträglichkeitsstudie als unzureichend. Mit Hinweis auf den Leitfaden wird für diese Art auf eine vertiefende Raumnutzungsanalyse verzichtet, wie sie für windkraftsensible Arten eigentlich angezeigt wäre.

Auch hinsichtlich der Arten Pirol und Schwarzspecht wird auf die Liste des Leitfadens verwiesen und aufgrund dessen keine vertiefende Untersuchung durchgeführt.

Für alle drei Arten gehen die Reviergrenzen deutlich über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus. Das willkürliche Abschneiden des Betrachtungsraumes bei einem Regelabstand von 300 m um das FFH-Gebiet kann nicht nachvollzogen werden, da der gesamte Reichswald als Puffer um das FFH-Gebiet fungiert und auch bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung die lokalen Populationen dieser wertgebenden Arten berücksichtigt werden müssen.

Literaturverzeichnis:

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Aula-Verlag Wiebelsheim.

Buchner, J. (2015): Ergebnisse einer lepidopterologischen Untersuchung 2014 am Südrand des Reichswaldes (Kreis Kleve, Niederrhein). Melangaria XXVII, Heft 3, S. 93-128.

Dorka, U., F. Straub & J. Trautner (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschneepfenbalz? NuL 46: 69-78.

Grünkorn, T., J. Blew, T. Coppack, O. Krüger, G. Nehls, A. Potiek, M. Reichenbach, J. von Rönn, H. Timmermann & S. Weitekamp (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben **PROGRESS**, FKZ 0325300A-D.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf oder Internetseite:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Mebs, T. & D. Schmidt (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. 2. Aufl., Frankh-Kosmos, Stuttgart.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb, Stand: 06.05.2010

MKULNV & LANUV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf (**WEA-Leitfaden**)

Müskens, G.J.D.M., J.B.M. Thissen, Y. van der Horst, K.H.T. Schreven, D. Visser & R. Zollinger: Europäisches Greifvogel-Dichtezentrum im Reichswald bei Kleve. Charadrius 51: 63-79.

Südbeck, P., C. Sudfeldt, S. Fischer, K. Gedeon, H. Andretzke, T. Schikore & K. Schröder (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Entwurf/erstellt von:

12. Dezember 2016

Az.: 54.06.10.11-10

Bearb.1: Katja Föhlisch

Raum: 454

Tel.: 9174

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: Katja.Foehlich@brd.nrw.de

Fax: 2987

Haus: Cecilienallee 2

Kopf: Cecilienallee

1) Vermerk

Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen in Kranenburg

Bewertung aus Sicht der Wasserwirtschaft

Die vorliegende Bewertung bezieht sich auf das geohydrologische Gutachten der UTC vom 15.04.2016. Beantragt ist die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen, davon acht in der Zone IIIA des in der Erarbeitung befindlichen Wasserschutzgebiets der Wassergewinnung Scheidal. Die beantragte Menge wassergefährdender Stoffe je Anlage beträgt mehr als 2.000 l. In der beantragten Form würde das Vorhaben aufgrund der Besonderheiten des Standorts eine erhebliche Gefährdung der vorgenannten Wassergewinnung und damit der Trinkwasserversorgung der Stadt Goch bedeuten. Nur durch eine umfangreiche Modifizierung des Antrags einerseits und das Beibringen ergänzender Unterlagen zur Plausibilisierung getroffener Annahmen andererseits kann aus Sicht der Wasserversorgung eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erreicht werden.

Die Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist im Wesentlichen auf drei Wegen zu besorgen:

1. Freisetzung wassergefährdender Stoffe
2. Nitratbildung und -freisetzung
3. Entfernung / Zerstörung und Durchdringen der Deckschichten

Zur Vermeidung dieser Gefährdung sind die Windenergieanlagen, die Zuwegungen sowie die benötigten Lagerflächen für Material, Montageflächen sowie die Kranstellflächen möglichst in Bereiche südlich und westlich außerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A zu verlagern. Sollte die oben genannte Alternative, also die Errichtung von Anlagen in der Zone IIIA, dennoch zur Genehmigung gestellt werden, sind zusätzlich folgende Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwassergewinnung unabdingbar. Gleiches gilt – soweit zutreffend – auch für den Fall, dass die Anlagen zwar außerhalb der Zone IIIA errichtet werden, Zuwegungen und Infrastrukturflächen, z.B. Montage-, Kranstell- und Lagerflächen, aber in der Zone IIIA liegen.

1. Menge der wassergefährdenden Stoffe je Anlage < 200 l

Sollte es erforderlich sein, Windenergieanlagen, die nicht verlagert werden können, innerhalb der geplanten Zone IIIA zu errichten, ist ein Anlagentyp zu wählen, welcher die Menge von 200 l wassergefährdender Stoffe nicht überschreitet. Es ist so weit wie möglich auf biologisch abbaubare Stoffe zurückzugreifen.

Hiervon ausgeschlossen ist jedoch der geplante Standort der WEA 6. Diesem Standort kann aufgrund der ständigen Lage im direkten Anstrom des Brunnens 4 in Kombination mit den dort nur sehr geringen Grundwasserflurabständen und dem deutlichen morphologischen Gefälle zum Brunnen 4 hin nicht zugestimmt werden.

2. Ausschluss einer Freisetzung größerer Mengen wassergefährdender Stoffe z.B. infolge eines Waldbrands

Durch geeignete Gegenmaßnahmen ist auszuschließen, dass größere Mengen wassergefährdender Stoffe austreten und in das Grundwasser gelangen können. Dies betrifft alle Phasen des Vorhabens: Errichtung der Zuwegungen, Rodungsarbeiten, Gründung und Errichtung der Anlagen, Betrieb und Wartung der Anlagen sowie mögliche Havariefälle, z.B. Ölaustritte infolge von Anlagenschäden, Waldbrände, Umstürzen der Anlagen sowie die Phase des Anlagenrückbaus.

3. Minimierung des Nitrataustrages

Der Oberboden im Bereich der zu rodenden Flächen - außer in den Bereichen, in denen die Krautvegetation erhalten bleiben soll - ist zur Vermeidung eines Nitratreintrages aufzunehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes zu lagern oder zu verwenden.

In den Kranauslegerflächen und Schwenkbereichen ist die Krautvegetation zu erhalten bzw. ggf. durch Ansaat zu unterstützen, um einen Nitrataustrag zu vermeiden; dies ist auch für Flächen nördlich der Kahlschlagbereiche umzusetzen, in denen zunächst eine erhöhte Lichteinstrahlung erfolgt.

4. Gestaltung der Wege, Lager- und Montageflächen

Die benötigten Lagerflächen für Material, die Zuwegungen sowie die Kranstellfläche sind - soweit funktional möglich - außerhalb der geplanten Zone III A einzurichten.

Die im geplanten Wasserschutzgebiet befindlichen Zuwegungen sind nicht zu schottern, sondern zu asphaltieren, um eventuell austretende Verunreinigungen der Baufahrzeuge mittels Ölbindemittel aufnehmen zu

können. Ölbindemittel ist während der Bauphase sowie nach der Bauphase für Wartungsarbeiten in ausreichender Menge vorrätig zu halten. Eine Ableitung des Niederschlagswassers der asphaltierten Flächen muss in südlicher Richtung – nach außerhalb des Wasserschutzgebietes – erfolgen.

Der notwendige Ausbau des Kartenspielerweges muss innerhalb der geplanten Wasserschutzzone nach den Vorgaben der RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) erfolgen.

5. Gründung, Deckschichten

Gründungen dürfen ausschließlich im grundwasserfreien Bereich und nur dann erfolgen, wenn eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die Funktion der Deckschichten ist so weit wie möglich zu erhalten. Sollte Bodenabtrag erforderlich sein, ist unmittelbar nach Beendigung der Bauphase unbelasteter Boden wieder aufzubringen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Resultierende Anforderungen

Im Antrag ist darzulegen, wie die vorgenannten Anforderungen konkret umgesetzt werden sollen.

Es sind weiterhin folgende **offene Punkte** zu erläutern:

Es ist nicht deutlich ersichtlich, welche Maßnahmen bei den nur temporär in Anspruch genommenen Flächen (Montageflächen und Wendebereiche) durchgeführt werden sollen. Wenn diese Flächen ebenfalls als Schotterflächen hergerichtet werden sollen, ist der Schotter nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu entfernen, da eine natürliche Waldentwicklung für diese Bereiche geplant ist. Auch in diesem Fall ist der Oberboden zu entfernen, um einen Nitrateintrag in das Grundwasser zu vermeiden. Nach Entfernung der Schotterschicht ist dann neuer, unbelasteter (das bezieht sich auch auf Stickstoffverbindungen) Boden aufzubringen.

Zusätzlich ist ein Sicherungs- bzw. Maßnahmenkonzept für den Bau und den Betrieb der Anlagen erforderlich. Die Anforderungen sind unter dem Punkt „erforderliche Unterlagen“ (s.u.) aufgeführt.

Auch bei Anlagen mit geringen Mengen an wassergefährdenden Stoffen und insbesondere während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten kann durch Unfälle die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen. Dies gilt verstärkt für den Brandfall. Hier sind dann schnelle Gegenmaßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung aufgrund

des oben erwähnten Sicherungs- und Maßnahmenkonzeptes erforderlich.

Es muss im Vorfeld festgelegt werden, wer die Maßnahmen veranlasst und wer die Kosten dieser Maßnahmen trägt, damit keine zeitlichen Verzögerungen bei der Beseitigung der Schäden eintreten.

Es ist eine Ermittlung der erforderlichen Höhe der Sicherheitsleistung vorzulegen. Eine entsprechende Sicherheitsleistung ist vor der Errichtung einer Anlage z.B. in Form einer Bankbürgschaft oder einer Versicherung bei der Genehmigungsbehörde zu erbringen.

Auch für andere der Trinkwassergewinnung und -versorgung möglicherweise entstehende Schäden oder Beeinträchtigungen ist die Frage der Haftung bzw. der Kostenübernahme (z.B. Ausfall eines Brunnenstandortes, Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage etc.) im Vorfeld festzulegen.

Erforderliche Unterlagen

Für die Bewertung des Vorhabens sind folgende Unterlagen erforderlich:

Zeichnerische Unterlagen: Karten mit geplanten Standorten der Windenergieanlagen, Darstellung der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Montageflächen jeweils einschließlich ihrer geplanten Ausführung und Entwässerung, Bereiche des Bodenab- und -auftrags, vorgesehene Kabeltrassen und Rodungsflächen.

Bericht: Bei der Darstellung des Vorhabens und bei der Bewertung der Auswirkungen sind neben der Betriebsphase einschließlich der erforderlichen Wartungsarbeiten immer auch die Bauphase und deren mögliche Auswirkung auf das Grundwasser darzulegen. Weiterhin sind mögliche Havarie- und Schadensfälle einschließlich ihrer Auswirkungen zu betrachten. Der geplante Rückbau der Anlagen inklusive dessen Auswirkungen auf das Grundwasser sind darzustellen. Bei der Bewertung ist jeweils auf die Nähe zu den Trinkwassergewinnungsanlagen, die Untergrundbedingungen und die Summationswirkung der Gefährdungspotentiale einzugehen.

Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

Wassergefährdende Stoffe

- Angaben zum Einsatz wassergefährdender Stoffe, z.B. Hydrauliköle, Schalöle, Schmieröle, Kraftstoffe usw. während der geplanten Bauphase der Anlagen, durch den Einsatz von Fahrzeugen

und Baumaschinen, bei der Errichtung der Baugruben, der Zuwegungen und der Stellplätze, bei der Verlegung von Kabeln, beim Transport von Material und Bauteilen sowie deren Auswirkung das Grundwasser und Darlegung der Maßnahmen zur Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung

- Menge der wassergefährdenden Stoffe pro zu errichtender Windenergieanlage, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Produkttypen, inkl. Wassergefährdungsklasse und Sicherheitsdatenblatt
- Mögliche Risiken für das Grundwasser, die während des laufenden Betriebes sowie infolge von Wartungsarbeiten bestehen. Hier ist insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter hohen hydrostatischen Drücken darzulegen.
- Bei der Risikobewertung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist konkret auf den vorliegenden Standort und dessen Untergrundbedingungen einzugehen.

Gründung / Deckschichten

- Darstellung der Bereiche, in denen die Deckschichten zerstört oder entfernt werden bzw. wieder hergestellt werden sollen mit entsprechenden Flächenangaben / Umfang der Erdbewegungen und Massen, Darlegung der Minimierungsmaßnahmen
- Angaben zur Qualitätssicherung, Kontrolle und Dokumentation der zu verbauenden Materialien (z.B. Schotter, Bodenaushub, aufzutragendes Bodenmaterial)
- Aussagen zum Erfordernis möglicher Pfahlgründungen bzw. geplanter Gründung mittels Rüttelstopfsäulen oder ähnlichen Verfahren

Nitrataustrag

- Flächenangaben zu Rodung und von Rodung beeinflussten Waldrandbereichen. Darstellung möglicher Gegenmaßnahmen.

Anlegen von Zuwegungen und Zufahrtsstraßen, Kran-, Lager- und Montageflächen

- Konkrete Darlegung, wie der Untergrund dieser Flächen ausgebaut werden soll, welches Material hierzu benötigt wird, wie die Flächen ausgestaltet werden sollen (welche Flächen werden geschottert / asphaltiert), Angaben über die Entwässerung der Flächen und die Niederschlagswasserableitung aus dem geplanten

Schutzgebiet heraus, Darstellung, wie der Rückbau der nicht mehr benötigten Flächen erfolgt und wie sich dies auf das Grundwasser auswirken kann. Auch die temporär benötigten Flächen sind in diese Betrachtung einzubeziehen. Die Lage der jeweiligen Flächen ist zeichnerisch darzustellen.

- Angaben zur Qualitätssicherung, Kontrolle und Dokumentation der zu verbauenden Materialien (z.B. Schotter, Bodenaushub)

Havarien / Waldbrände / Schadensfälle

- Die möglichen Auswirkungen von Havariefällen (z.B. Gondelabriss, Brand, Ölaustritt, Umstürzen der Anlage) auf die am geplanten Standort in unmittelbarer Nähe vorhandene öffentliche Wasserversorgung (Grundwasser / Förderbrunnen) sind darzulegen. Es sind Angaben zu machen, wie im Havariefall die Förderbrunnen gesichert und die öffentliche Trinkwasserversorgung aufrechterhalten werden kann. Aufgrund des hohen Stellenwertes der Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge ist hier eine worst-case-Betrachtung für eine sachgerechte Abwägung der Belange erforderlich.

Sicherungs-bzw. Maßnahmenkonzept für den Bau und den Betrieb der Anlagen, welches folgende Angaben enthält:

- Bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen und Löschmitteln für die Fälle Errichtung, Betrieb, Havarie (inkl. Bruch und Umstürzen des Anlagenmastes), Wartung und Rückbau,
- Sicherungskonzept zur Überwachung der Anlagen, um Leckagen frühzeitig zu erkennen,
- Maßnahmenkonzept für Leckage und Schadensfall (Auskoffnung und Entsorgung des belasteten Bodens, Information des Wasserwerksbetreibers), entsprechende Sicherheitsleistungen,
- Erweitertes Brandschutzkonzept, dass auch den Schutz der Anlagen bei Waldbränden umfasst (es muss sichergestellt werden, dass die Anlagen im Falle eines Waldbrandes weder in Brand geraten, noch durch die thermische Belastung in ihrer Standsicherheit gefährdet sind).

Angaben über Sicherheitsleistungen, Haftung und Kostenübernahme für etwaige Schäden oder Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlage

- Erforderliche Angaben: s.o. („resultierende Anforderungen“)

Rückbau der Anlagen

- Die Art des Rückbaus der Anlagen nach Einstellung des Betriebes sowie deren Abtransport einschließlich ggf. erforderlichem erneuten Wegebau und erneuter Rodungsmaßnahmen und dessen Auswirkungen auf die Umwelt und das Grundwasser sind darzulegen.

Begründung

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um 12 Windenergieanlagen, von denen 8 in der geplanten Zone IIIA der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage Scheidal errichtet werden sollen.

Gemäß Gebietsentwicklungsplan GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Trinkwassereinzugsgebiet Scheidal als „Bereich für Grundwasser und Gewässerschutz“ (BGG) dargestellt. In den Zielen des GEP 99 ist festgelegt, dass die hierin dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu sichern sind. Sie sind vor Nutzungen zu schützen, die die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.

Aus dem Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 ergibt sich, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen für noch nicht festgesetzte Wasserschutzgebiete, bei denen jedoch bereits eine Wasserversorgung besteht, denen bereits festgesetzter Schutzgebiete gleichzusetzen sind. Im vorliegenden Fall wird eine öffentliche Wassergewinnung in einer Entfernung von wenigen hundert Metern zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen betrieben, so dass die Anforderungen vergleichbarer Wasserschutzgebietsverordnungen heranzuziehen sind.

Im Geohydrologischen Gutachten der UTC wurde lediglich der störungsfreie Betrieb der Anlagen dargelegt. Eine Vielzahl von Tatbeständen, welche Auswirkungen auf das Grundwasser haben können (s. meine Ausführungen oben) wurden nicht dargestellt und bewertet. Für eine

sachgerechte Abwägung durch die zuständige Genehmigungsbehörde sind diese nachzuarbeiten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bezüglich des vorliegenden Antrages aufgrund der Summationswirkung der bereits beschriebenen Gefährdungspotentiale, insbesondere der großen Gesamtmenge wassergefährdender Stoffe, des geplanten Umfangs der Entfernung der Deckschichten sowie der geplanten großflächigen Kahlschläge und Rodungen (welche in vergleichbaren Wasserschutzgebietsverordnungen Verbotstatbeständen unterliegen würden) von Seite der Bezirksregierung Düsseldorf erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn dies in der beantragten Form realisiert wird.

Verstärkt wird das Risiko für die öffentliche Wasserversorgung am vorgesehenen Standort dadurch, dass der Untergrund aus Sanden besteht, die kaum ein Schadstoff- bzw. Nitratrückhaltepotential aufweisen. Die Windkraftanlagen sind weiterhin in unmittelbarer Nähe zu den Brunnen der öffentlichen Wassergewinnung geplant, so dass die Fließzeiten der Schadstoffe zu den Brunnen gering sind. In den Untergrund eingetretene Schadstoffe sowie Nitratschübe infolge der geplanten Rodungen / Kahlschläge würden sich direkt auf das Grundwasser und damit auch auf das Trinkwasser auswirken. Die Problematik der starken Nitratausträge infolge von Waldrodungen und Kahlschlägen in das Grundwasser wird im Gebiet des Reichswaldes zusätzlich verstärkt. Der Reichswald stellt eine morphologische Erhebung dar, an der Stickstoff aus der Luft ausgekämmt wird. Dies zeigt sich unter anderem an den steigenden Nitratwerten, welche von Werten um 18 mg/l in 1995 auf mittlere Werte zwischen 20 und 29 mg/l in 2004 gestiegen sind, bis heute zeigen sich ähnliche Werte.

Gemäß Windenergieerlass NRW sind bei der Prüfung, ob eine Befreiung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden kann, wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nach Windenergieerlass NRW nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt.

Das geplante Vorhaben, wie es im Antrag dargestellt wird, ist nicht mit den Belangen der öffentlichen Wasserversorgung vereinbar, da die bestehende Wassergewinnungsanlage akut gefährdet ist und die Wassergewinnung gegebenenfalls eingestellt werden muss. Die Versorgung

der Bevölkerung mit Trinkwasser von diesem Standort kann in diesem Fall nicht mehr sichergestellt werden.

In erster Linie ist daher die Verlagerung der Anlagen in Bereiche südlich und westlich der geplanten Wasserschutzzone IIIA zu prüfen und vorzunehmen. Sollte es erforderlich sein, Windenergieanlagen, die nicht verlagert werden können, innerhalb der geplanten Zone IIIA zu errichten, werden mit oben stehenden Anforderungen an die Windenergieanlagen, an den Bau und Betrieb der Anlagen und der zugehörigen Infrastruktur sowie den Havariefall geeignete Maßnahmen aufgeführt, um das Vorhaben zu realisieren.

Gez.

Dr. Katja Föhlisch